J. Can. P.
300

I. can. P. 300 Dolliner

Caroli Peyrl mi.

1822.

Von
Errichtung
und
Umänderung der Beneficien,
wie auch von der
Einrichtung der Civil- und Militär-Seelsorge
in den
Oesterreichischen Ländern.

Von
Thomas Dolliner,
Doctor der Rechte, ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und des Römischen Civil-Rechts, Beysitzer der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen, Mitglied der königlichen böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Wien, 1822.
Im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Das Meiste von diesen Bogen war schon vor zwölf Jahren niedergeschrieben. Jetzt erst habe ich einige Zeit gefunden, das, was von dem letzten Abschnitte noch abgieng, zu ergänzen. Unterdessen ist des Herrn Franz Hübler Militär-Oekonomie-System im Drucke erschienen, welches im neunten Bande viele, sonst ganz unbekannte, die Militär-Seelsorge betreffende, hofkriegsräthliche Verordnungen enthält. Diese wurden beynahe ganz aufgenommen, und so geschah es, daß durch die Verzögerung der dritte Abschnitt von der Militär-Seelsorge an Vollständigkeit gewann. So unbedeutend das Schriftchen an sich ist, so entschloß ich mich doch, nachdem es einmahl fertig war, es nicht ungedruckt zu lassen. Es ist als eine kleine Fortsetzung desjenigen Werkes zu betrachten, wovon das Recht geistlicher Personen den Anfang machen sollte. Ob noch weitere Fortsetzungen über andere Gegenstände des in Oesterreich geltenden Kirchenrechts folgen werden, müssen Zeit und Um-

stände entscheiden. Die Hoffnung alle gesammelten Materialien in einzelnen Abhandlungen zu verarbeiten, und dann aus denselben Institutionen des Oesterreichischen Kirchenrechts zu verfassen, habe ich wohl beynahe ganz aufgegeben, zufrieden, wenn das, was ich bereits gethan habe und vielleicht noch thun werde, einem andern Musse Habenden einigermassen behülflich seyn sollte, jenen Plan auszuführen.

Dolliner.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung und Umänderung der Beneficien.

§. 1. Begriff eines Kirchenamts und Beneficiums.
§. 2. Wesentliche Merkmahle eines Beneficiums.
§. 3. Ursprung der Beneficien.
§. 4. Eintheilung der Beneficien.
§. 5. Verbindlichkeiten der Beneficiaten.
§. 6. Verbothene Mehrheit der Beneficien.
§. 7. Errichtung der Beneficien.
§. 8. Umänderung der Beneficien. Verschiedene Arten derselben.
§. 9. Vereinigung der Beneficien.
§. 10. Erforndernisse zur Vereinigung.
§. 11. Incorporation der Beneficien.
§. 12. Zertheilung der Beneficien.
§. 13. Belastung der Beneficien.
§. 14. Dismenbration.

§. 15. Retention. Intercalar = Einkünfte.
§. 16. Aufhebung der Beneficien.

Zweyter Abschnitt.

Von der Einrichtung der Civil = Seelsorge in den Oesterr. Ländern.

§. 17. Verschiedene Rücksichten hierbey.
§. 18. Alte Seelsorger = Stationen.
§. 19. Neue Pfarreinrichtung. Directiv = Regeln für dieselbe auf dem Lande.
§. 20. Directiv = Regeln für Städte.
§. 21. Neue Pfarrer und Local = Capelläne.
§. 22. Cooperatoren, Beneficiaten.
§. 23. Unterhalt der Seelsorger auf den neuen Stationen.
§. 24. Ihre Verbindlichkeit für den Religionsfond Messen zu persolviren.
§. 25. Neue Einrichtung der Regular = Pfarren.
§. 26. Neue Einrichtung der Decanate.
§. 27. Mittel dem Mangel der Geistlichkeit zu steuern.
§. 28. Wiedereinziehung entbehrlicher neuer Curatien.

Dritter Abschnitt.

Von der Militär = Seelsorge.

§. 29. Arten der Militär = Seelsorger.
§. 30. Ursprung des Feldbischofs.
§. 31. Bestellung und Facultäten desselben.
§. 32. Rechte und Pflichten eben desselben.
§. 33. Rechte und Pflichten der Feld = Superioren überhaupt.

§. 34. Insbesondere bey dem Aufgeboth, Versehen, bey Begräbnissen, Taufen, Trauungen und in Ansehung der Meß = Stipendien.
§. 35. Vorzüglich bey Führung der Pfarrbücher.
§. 36. Gehalt und Belohnung der Feld = Superioren.
§. 37. Eigenschaften künftiger Feld = Capelläne.
§. 38. Nachwachs und Anstellung der Feld = Capelläne.
§. 39. Gehalt der Feld = Capelläne.
§. 40. Pflichten derselben.
§. 41. Insbesondere bey Führung der Pfarrbücher.
§. 42. Wie die Feld = Capelläne in die Kenntniß der von der Civil = Geistlichkeit mit Militär = Personen vorgenommenen pfarrlichen Acte gesetzt werden.
§. 43. Recht der Feld = Capelläne, Tauf = Trau = und Todtenscheine auszustellen.
§. 44. Stämpel für die Trauungs = Tauf = und Todtenscheine der Militär = Personen.
§. 45. Recht der Feld = Capelläne auf Stolgebühren.
§. 46. Andere Rechte der Feld = Capelläne.
§. 47. Recht zur Competenz um Pfarrpfründen.
§. 48. Belohnungen der Feld = Capelläne.
§. 49. Beschwerde gegen Feld = Capelläne, Entlassung und Austritt derselben.
§. 50. Garnisons = Capelläne.
§. 51. Spitals = Capelläne.
§. 52. Geschichte des Jurisdictions = Verhältnisses zwischen der Civil = und Militär = Geistlichkeit.
§. 53. Allgemeine Regel über das jetzt bestehende Jurisdictions = Verhältniß zwischen beyden.
§. 54. Verzeichniß des ad militiam vagam gehörigen Personals.

§. 55. Verzeichniß des ad militiam stabilem gehörigen Personals.

§. 56. Regeln für di. Stolgebühren.

§. 57. Regeln für die Eheverkündigungen der Militär-Personen.

§. 58. Regeln für den Gebrauch der Civil-Pfarrkirche und Kirchen-Requisiten bey pfarrlichen Functionen der Militär-Geistlichkeit.

§ 59. Anzeige der mit Militär-Personen von der Civil-Geistlichkeit vorgenommenen pfarrlichen Acte an das Feld-Superiorat.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung und Umänderung der Beneficien.

§. 1.

Begriff eines Kirchenamtes und Beneficiums.

Der Stand eines Clerikers, vermöge dessen er verpflichtet ist, gewisse geistliche Functionen und Geschäfte zum Dienste der Kirche zu besorgen, wird ein kirchliches Amt (officium ecclesiasticum) genannt. Der ein kirchliches Amt bekleidet, hat einen gerechten Anspruch an die Gemeinde, von ihr seinen anständigen Unterhalt zu empfangen, weil er sich zu ihrem Besten ganz seinem Amte widmen muß, folglich dadurch gehindert ist, sich durch eine andere Erwerbungsart seinen Unterhalt zu verschaffen. Diesen Anspruch sicherte Christus selbst a) den Kirchendienern zu, indem er sagte: Dignus enim est operarius cibo suo, welches der Apostel Paulus b) mit den Worten bestätiget: Nescitis, quoniam qui in sacrario operantur, quae de sacrario sunt, edunt et qui altari deserviunt, cum altari partici-

a) Matth. X. 10.
b) I. Corinth. IX. 13. 14.

pant? Ita et Dominus ordinavit iis, qui Evangelium annuntiant, de Evangelio vivere. Ist das kirchliche Amt unwiderruflich, d. h. ist die Anstellung dazu bleibend, so, daß der Angestellte ohne canonische Ursache nicht davon entfernet werden kann, sondern ein Recht auf lebenslänglichen Unterhalt wegen seines Amtes erhält; sind ferner zu diesem Unterhalte gewisse Einkünfte auf immerwährende Zeit gewidmet, d. i. gestiftet; ist endlich sowohl die Errichtung des kirchlichen Amtes, als die Stiftung der Einkünfte unter dem Ansehen der ordentlichen Kirchengewalt geschehen, so heißt es eine Kirchenpfründe, ein geistliches Beneficium (beneficium ecclesiasticum, praebenda). Nicht jedes kirchliche Amt ist also zugleich auch ein Beneficium; aber jedes Beneficium setzt immer ein kirchliches Amt voraus, denn beneficium datur propter officium c). Dieses beziehet sich auf den zu leistenden geistlichen Dienst, jenes auf den lebenslänglichen Unterhalt, wozu Jemand in Ansehung seines kirchlichen Amtes ein Recht besitzt. Man kann daher ein Beneficium so erklären, es sey ein kirchliches Amt, welches mit dem Rechte, lebenslänglichen Unterhalt aus eigens dazu gestifteten Einkünften zu ziehen, verbunden, und unter Dazwischenkunft des Ansehens der ordentlichen Kirchengewalt gegründet worden ist.

§. 2.

Wesentliche Merkmahle eines Beneficiums.

Zu dem Begriffe eines geistlichen Beneficiums gehören also folgende wesentliche Merkmahle: 1) ein geistliches Amt. Daher sind Layen, die

c) cap. fin. de rescript. in 6°.

kein geistliches Amt verrichten können, ein geistliches Beneficium zu besitzen nicht fähig. Auch kann ein profanes Amt z. B. eines Organisten, wenn es gleich zum Dienste der Kirche bestimmt, immerwährend, und mit dem Rechte zum Genusse kirchlicher Einkünfte verbunden ist, kein Beneficium genannt werden. 2) Ein damit verknüpftes Recht zum lebenslänglichen Unterhalte. Die sogenannten Handpfründen (beneficia manualia), die nach Belieben dessen, der sie zu verleihen hat, immer wieder entzogen werden können; die gewöhnlichen Capellaneyen, die keine bleibende Anstellung mit sich führen, wenn sie gleich in einigen dem Capellan willkührlich überlassenen Stiftmessen bestehen; die zeitlichen Vicariate, die Administrationen erledigter Pfarren, das Generalvicariat bey unseren Bisthümern ꝛc. sind daher keine wahren Beneficien. Hingegen sind denselben unsere Local-Capellaneyen, die immerwährenden Pfarr-Vicariate, die Chor-Vicariate, und die gestifteten Capellaneyen, über welche auf die von dem Patron geschehene Präsentation eine förmliche Investitur ertheilet, oder wenigstens ein Decret ausgefertiget wird, allerdings beyzuzählen d). 3) Gestiftete Einkünfte, woraus der bleibend angestellte Geistliche den lebenslänglichen Unterhalt ziehen soll. Dieses bringt der Sprachgebrauch mit sich; denn wenn Jemand auch bleibend bey einem geistlichen Amte angestellet wäre; aber ihm zu seinem Unterhalte nur zufällige Einkünfte z. B. Current-Meß-Stipendien, oder Stolgebühren angewiesen würden, so könnte man nicht sagen, daß er eine Pfründe besitze. 4) Die Gründung des Beneficiums durch das Ansehen der ordentlichen Kirchengewalt, welche das geistliche Amt,

d) 17. Sept. 1807.

dem die gestifteten Einkünfte zum Unterhalte des dazu angestellten Geistlichen ankleben sollen, errichtet, und die Stiftung dieses Unterhalts angenommen haben muß. So wäre es keine Pfründe, wenn ein begüterter Edelmann einem aufgenommenen Schloß-Capellane, der ihm an Sonn- und Feyertägen in der Schloß-Capelle Messe lesen sollte, lebenslänglichen Unterhalt durch einen, auch den öffentlichen Hypotheken-Büchern einverleibten Contract ohne Intervention der Kirchengewalt zusicherte.

§. 3.

Ursprung der Beneficien.

In den ersten drey Jahrhunderten der christlichen Kirche erhielten die Religionsdiener ihren Unterhalt größtentheils aus den freywilligen Opfern der Gläubigen. Als aber im vierten Jahrhunderte Constantin der Große das Christenthum annahm und die christliche Kirche nun als eine erlaubte Gesellschaft im Staate betrachtet zu werden anfing, erhielt sie auch eigene Besitzungen, deren Verwaltung den Bischöfen überlassen wurde, welche die Einkünfte davon zur Verpflegung der Geistlichkeit und u- andern Kirchenbedürfnissen nach ihrem Ermessen verwendeten. Im fünften Jahrhunderte kam in der lateinischen Kirche fast durchgehends die Gewohnheit auf, diese Einkünfte in vier, jedoch nicht immer gleiche Theile, für den Bischof, den übrigen Clerus, das Kirchengebäude, und die Armen zu vertheilen. Doch weil den Bischöfen die Verwaltung weit entlegener Kirchengüter eben so beschwerlich fiel, als dem Klerus, der auf dem Lande von dem bischöflichen Sitze oft sehr weit entfernt lebte, seinen Antheil aus der Stadt von

dem Bischofe zu hohlen; so pflegten nach der Hand, ungefähr seit dem sechsten Jahrhunderte, die Bischöfe öfters den Priestern auf dem Lande den Genuß der in ihrem Bezirke gelegenen Kirchengüter eigens zu ihrem Unterhalte anzuweisen, jedoch Anfangs nur so, daß sie solche nach Belieben immer wieder zurücknehmen konnten. Endlich wurden nach und nach diese Güter in eine beständige Verbindung mit den Aemtern der Landgeistlichen gebracht, so daß der jedesmahlige Vorsteher einer Landpfarrey die Einkünfte entweder aller, oder gewisser in seinem Sprengel gelegener Kirchengüter zu seinem Unterhalte beziehen konnte, und es nicht mehr in der Macht des Bischofes stand, ihm den Genuß davon ohne canonische Ursache zu entziehen. Und so entstanden die pfarrlichen Beneficien. Der Nahme kommt mit Gewißheit zuerst in dem Frankfurter Concilium vom Jahr 794 vor, und ist von den Lehengütern entlehnet worden, daher auch die Lehre des canonischen Rechts von den Beneficien mit jener des Lehenrechts viel Aehnliches hat. Gleichwie nähmlich der Genuß von liegenden Gründen, und einträglichen Rechten, der den Vasallen unter der Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten eingeräumt wurde, ursprünglich eine Kriegspfründe (beneficium militare) hieß, so ward auch der Genuß von Kirchengütern, die einem Geistlichen, der ein Kirchenamt übernahm, zu seinem Unterhalte überlassen wurden, eine Kirchenpfründe (beneficium ecclesiasticum) genannt. Nur wurden die Kriegspfründen nach der Zeit erblich, und der Fruchtgenuß, in welchem sie Anfangs bestanden, verwandelte sich nach und nach in ein nutzbares Eigenthum, wo sie dann Lehen (feuda) genannt zu werden anfiengen; die Kirchenpfründen hingegen, in denen keine Erbfolge Statt haben konnte, blieben

immer einer Fruchtnießung ähnlicher, als dem Nutzungs-eigenthum, und behielten den alten Nahmen von Beneficien. Die Anzahl derselben vermehrte sich in der Folge vorzüglich durch Stiftungen, da neue Pfarren oder andere Kirchenämter errichtet, und von frommen Christen zum Unterhalte der dazu angestellten Geistlichen eigene Güter oder andere nutzbringende Gerechtsame auf ewige Zeiten gewidmet wurden.

§. 4.

Eintheilung der Beneficien.

Die Beneficien werden eingetheilet 1) in einfache und Curat-Beneficien (simplicia et curata), je nachem die Obliegenheit zur Seelsorge damit verbunden ist, oder nicht. Unsere Gesetze wollen keine Beneficiaten bestehen lassen, die weder der Seelsorge obliegen, noch dem Ordinarius mit ihrem Rathe dienen. Daher mußten alle gestifteten einfachen Beneficien bey ihrer Erledigung in Curat-Beneficien verwandelt e), und auch mit allen Stellen der Chorherrn in Collegiat-Stiftern, dann der Präbendarier und Präsentiarier die ordentliche Seelsorge dergestalt verbunden werden, daß sie entweder in ordentliche Curat-Beneficien umgeändert, oder zur Dotirung der neuen Pfarren verwendet wurden f). Nur die Canonicate in Domstiftern traf dieses Loos nicht, sie blieben einfache Beneficien, weil die Domherrn dem Ordinarius mit ihrem Rathe im Consistorium dienen. Auch ist jene Umwandlung nicht so zu verstehen, als wenn jedes einfache Beneficium entweder in eine Pfarrey oder Local-Capellaney umgeschaffen, oder zur Dotirung einer solchen neuen Curatie verwen-

e) 24. October 1783. n. 5.

f) 9. Februar 1784.

det worden wäre. An Orten, wo bereits eine Pfarre bestand, wurden öfters gestiftete Beneficiaten, die vorher keine Verpflichtung zur Seelsorge hatten, beybehalten, aber mit der auferlegten Pflicht, künftig als Hülfspriester in der Seelsorge zu arbeiten. Dergleichen gestiftete Hülfspriester, da sie kein eigens benanntes Kirchenamt bekleiden, kommen noch jetzt bisweilen unter dem Nahmen einfache Beneficiaten und ihre Pfründen unter dem Nahmen einfacher Beneficien in unseren Gesetzen vor g). 2) In Beneficien von der höhern Art (majora), mit welchen eine kirchliche Jurisdiction für das äußere Forum verbunden ist, wie die Bisthümer und Prälaturen, und in Beneficien von der geringern Art (minora), mit welchen keine solche äußere Jurisdiction verbunden ist, wie die Pfarr-Beneficien, blosse Canonicate, welche letztere jedoch nach unseren Gesetzen in Rücksicht der Verleihung den größeren Pfründen gleich gehalten und denselben in dieser Rücksicht bisweilen auch beygezählet werden. 3) In Wahl-Beneficien (electiva), bey denen eine canonische Wahl des Capitels Statt findet, Collations-Beneficien (collativa), die der Bischof frey zu vergeben hat, und Patronats-Beneficien (patronata), wozu einem Patron das Präsentations-Recht zustehet. 4) In Secular-Beneficien (secularia), die für Weltgeistliche, und Regular-Beneficien (regularia), die für Ordensgeistliche bestimmt sind. Hierüber gilt die Regel: die Secular-Pfründen sind blos den Weltgeistlichen, die Regular-Pfründen den Ordensgeistlichen zu verleihen h), welche auch in den Oesterreichischen Staa-

g) z. B. in der Verordnung vom 18. Aug. 1808, im Erbsteuerpatent v. 15. Oct. 1810 §. 57. b.

h) cap. 5. et 32. de praeb. in 6°. Clement. un. de suppl. neglig. Praelat.

ten wieder hergestellet ist, seitdem die Klostergeistlichen auf keine Secular-Pfründe mehr befördert werden dürfen *). Nach dem gemeinen Kirchenrechte können aber ungeachtet jener Regel die Ordensgeistlichen zu Bisthümern gewählet i), und den regulirten Chorherrn, wenn sie nicht aus einem andern Orden zu diesen übergetreten sind, Secular-Curat-Beneficien verliehen werden k). Beyde diese Ausnahmen scheinen auch bey uns, nach der Praxis zu urtheilen, noch Statt zu finden. Ueberdieß scheint bey uns noch eine andere Ausnahme Statt zu haben. Solche Pfarren nähmlich, die bey Klosterkirchen auf Kosten des Religionsfonds bestehen, und wo bisher Weltpriester angestellet waren, sollen im Falle der Erledigung einem dazu geeigneten Priester des Convents verliehen werden. Allein ein solcher Conventual-Pfarrer bekommt eigentlich nicht die Pfarrpfründe, das ist, die Einkünfte des vormahligen weltgeistlichen Pfarrers, sondern nur sein Amt mit einer jährlichen Remuneration von 150 fl. aus dem Religionsfonde l). Im Zweifel stehet die Vermuthung für eine Secular-Pfründe, bis das Gegentheil erwiesen wird; denn die Weltgeistlichen sind von Christus eingesetzt worden, um die Kirchenämter zu versehen, mit welchen die Pfründen verbunden sind, nicht die Ordensleute, die spätern Ursprungs sind, und durch lange Zeit nicht einmahl Priester waren. Um nöthigen Falles zu beweisen, daß eine gewisse Pfründe ein Regular-Bene-

*) 20. Jänner, 2. April 1802. II. 20.

i) cap. 24. de elect. in 6°. Clem. 1. eod. Conc. Trid. Sess. 22. cap. 2. de refor.

k) cap. 5. de statu monach. Conc. Trid. Sess. 14. cap. 11. de refor.

l) 31. December. 1802.

ficium sey, muß man zeigen, daß dieselbe entweder ihrer Natur nach, wie z. B. eine Abtey, bloß für Ordensgeistliche geeignet, oder daß sie ausdrücklich nur zum Vortheile der Ordensgeistlichen gestiftet, oder daß sie durch Incorporation an ein Regular-Stift oder Kloster gekommen, oder endlich, daß sie von einen Ordenshause gegen die Weltgeistlichen ersessen worden sey, wozu jedoch nach dem gemeinen Rechte ein 40jähriger, mit einem rechtmäßigen Titel versehener, redlicher Besitz erforderlich m); nach dem Oesterreichischen aber schon ein redlicher Besitz von vierzig Jahren n), ohne rechtmäßigen Titel, hinreichend o), jedoch über dieß noch der Beweis herzustellen ist, daß der Fall zur Besetzung dieser Pfründe mit einem Ordensgeistlichen binnen dieser Zeit wenigstens drey Mahl sich ergeben habe, und dieselbe wirklich vollzogen worden sey p). Für Mähren und Böhmen bestehet eine eigene Verordnung, welche Curat-Pfründen für Regular-Beneficien anzusehen seyn, in welcher auch ausdrücklich die Regel des gemeinen Rechts bestätiget wird, daß im Zweifel die Vermuthung für ein Secular-Beneficium obwalte, und die Regular-Eigenschaft desselben bewiesen werden müsse. *)

§. 5.

Verbindlichkeiten der Beneficiaten.

Die Verbindlichkeiten derjenigen, die ein Beneficium erhalten haben, bestehen im Allgemeinen

m) cap. 1. de praescript. in 6°.
n) Allg. bürg. Gesetzb. §. 1472.
o) Ebend. §. 1477.
p) Ebend. §. 1471.
*) 28. Febr. 1756 für Mähren. 14. Dec. 1764 für Böhmen.

darin: 1) Sie müssen längstens binnen zwey Monathen nach Besitznehmung desselben das öffentliche Glaubensbekenntniß ablegen; widrigenfalls können sie die Früchte der Pfründe nicht weiter sich eigen machen. Mit diesem Glaubensbekenntnisse ist zugleich die eidliche Angelobung des canonischen Gehorsams gegen den Papst verbunden q). 2) Sie sind verpflichtet, den Dienst genau zu erfüllen, der mit dem Beneficium verbunden ist, weil sie dieses nur in Rücksicht der Dienstleistung genießen (§. 1). Sie können auch dieser Verbindlichkeit, da sie persönlich ist, und bey Verleihung eines Beneficiums auf die Eigenschaften der Personen gesehen wird, durch einen Stellvertreter, den Fall eines unvermeidlichen Hindernisses ausgenommen, nicht Genüge leisten. 3) Sie sind daher zur Residenz, das ist, zum beständigen Aufenthalte im Orte ihres Beneficiums in der Absicht, um den damit verbundenen Dienst zu versehen, streng, und, wie zumahl in Ansehung der Curat-Beneficien das Concilium von Trient nicht undeutlich lehret, nach göttlichem Rechte verbunden. Nur eine Collision mit den höheren Pflichten der christlichen Liebe, des schuldigen Gehorsams, und der Sorge für die Wohlfahrt der Kirche oder des Staates, wie auch eine dringende Noth kann sie hiervon entschuldigen. Und auch in solchen Fällen, mit Ausnahme des letzten, muß, wenn die Abwesenheit über eine bestimmte Zeit dauern sollte, mit Vorlegung der Ursache die Erlaubniß des gehörigen Vorgesetzten erhalten werden; widrigen Falls der Verlust eines Theiles der Einkünfte, oder bey fortwährender Halsstärrigkeit wohl auch noch eine größere Strafe bevorstehet r).

q) Conc. Trid. Sess. 24. cap. 12 de reform.

r) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 1. Sess. 6. cap. 1. Sess. 24. cap. 12. de reform.

§. 6.

Verbothene Mehrheit der Beneficien.

Aus dem Zwecke der Beneficien, und den angezeigten Verbindlichkeiten der Beneficiaten folgt von selbst, daß den Geistlichen der gleichzeitige Besitz mehrerer Pfründen verbothen sey, wenn entweder 1) dieselben an verschiedenen Orten gelegen sind, so daß die vorgeschriebene Residenz nicht beobachtet werden kann, z. B. bey zwey Canonicaten in verschiedenen Domkirchen, weil jedes Canonicat eine neun monathliche Residenz erheischt, oder wenn 2) sie zwar an eben demselben Orte liegen, aber jedes zu gleicher Zeit eine besondere Dienstleistung fordert, z. B. zwey Curat-Beneficien an eben demselben Orte, oder 3) wenn sie, obgleich weder die Residenz, noch der gleichzeitige Dienst ein Hinderniß in den Weg legt, schon einzeln einen hinlänglichen Unterhalt abwerfen, z. B. zwey Canonicate bey der nähmlichen Kirche q). Daher entstehet eine neue Eintheilung der Beneficien in vereinbarliche und unvereinbarliche (compatibilia et incompatibilia), je nachdem sie von einer Person zugleich besessen werden können, oder nicht. In den ersten zwey Fällen sind die letztern ihrer Natur nach, in dem dritten nur vermöge Anordnung der Gesetze unvereinbarlich. Nach dem gemeinen Kirchenrechte widerstreiten einige der unvereinbarlichen Beneficien einander so sehr, daß, sobald man das zweyte erhält, das erste sogleich als erlediget angesehen wird; bey anderen aber hat der Besitzer die Wahl, ob er das zuerst,

q) Conc. Trid. Sess. 24. cap. 17. Sess. 7. cap. 4. de reform, cap. 28. de praeb. cap. 1. de consvet. in 6°. Clement. 3. de praeb. Extrav. 4. inter commun. eod.

oder das zuletzt erworbene behalten wolle, und wenn er sich binnen einer gewissen Zeit nicht erklärt, so entscheidet darüber der Obere. Jene nennt man unvereinbarliche Beneficien der ersten, diese der zweyten Gattung. Nach unsern Gesetzen kann kein Geistlicher ohne Unterschied der Würde zwey mit der Seelsorge verbundene Pfründen besitzen, wenn er auch eine derselben durch einen Pfarr-Vicarius versehen lassen wollte r). Wer immer zwey Curat-Beneficien besaß, mußte sich binnen 5 Wochen erklären, welches er aufgeben, und welches er beybehalten wolle s). Erklärte er sich in der bestimmten Zeitfrist nicht, so verlor er das zuletzt übernommene, und, wenn er noch mehrere als zwey besaß, die später erhaltenen t). Eben so kann Niemand neben einem Curat-Beneficium zugleich ein einfaches, das die Residenz fordert, und ihn hindert, auf jenem sein Amt persönlich und für beständig zu verrichten, besitzen, z. B. ein Canonicat an einem, und eine Pfarre an dem andern Orte. Endlich ist auch ein Curat-Beneficium als unvereinbarlich mit einem geistlichen Amte, z. B. dem Consistorial-Secretariate, oder dem Rectorate in Seminarien, anzusehen. Hingegen können mehrere einfache Beneficien, ein Curat-Beneficium mit einem einfachen, das keine Residenz erfordert, und ein einfaches Beneficium mit einem geistlichen Amte vereinbaret werden u).

§. 7.

Errichtung der Beneficien.

Die Errichtung der Beneficien (erectio beneficiorum) geschieht einestheils durch eine Stiftung,

r) 10. Februar 1785.

s) 24. May. 14. November. 1785. n. 1.

t) 13. July. 14. November. 1785. n. 4.

u) 14. November. 1785. n. 2. 3 und 5.

vermöge welche Jemand zur beständigen Erhaltung eines Geistlichen, der bey irgend einer Kirche geistliche Dienste leisten soll, gewisse jährliche Einkünfte mit hinlänglicher Bedeckung anweiset, und anderntheils durch die kirchliche Annahme und landesfürstliche Bestätigung. Es wird also hierzu 1) die Bestimmung der geistlichen Dienstleistung in einer Kirche (§. 1.), 2) die Anweisung und Sicherstellung des Unterhalts für den Geistlichen, der diesen Dienst zu leisten hat x), 3) die Vorsicht, daß hierdurch kein Dritter in seinen Rechten beeinträchtiget werde y), 4) die Gutheißung der Kirche und des Staates, wie bey jeder Stiftung z), erfordert. Bey Ertheilung derselben wird vorzüglich darauf gesehen, ob der bestimmte geistliche Dienst wirklich zweckmäßig und der bestehenden allgemeinen Gottesdienstordnung, wie auch der Einrichtung der Seelsorge gemäß, ob der angewiesene Unterhalt zureichend, und hinlänglich bedeckt sey, und ob diejenigen, die dabey interessirt seyn können, die daher vorläufig zu vernehmen sind, keine rechtmäßige Einwendung dagegen zu machen haben.

§. 8.

Umänderung der Beneficien. Verschiedene Arten derselben.

Die durch obrigkeitliches Ansehen bekräftigten Stiftungen müssen heilig gehalten werden, weil sie eine Art feyerlich geschlossener Verträge, oder angenommener Vermächtnisse unter einer Auflage sind. Es ist

x) cap. 8. de consecr. eccl. can. 9. Dist. I. de consecr.
y) can. 44. caus. 16. q. 1. cap. 3. de eccl. aedific. cap. 36. de praeb.
z) 24. May 1784.

also insgemein nicht erlaubt, mit den errichteten Beneficien eine Umänderung (innovatio beneficiorum) vorzunehmen a). Daher die bekannte Regel: ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur. Nur aus wichtigen Ursachen, durch obrigkeitliche Authorität, und nach Einvernehmung derjenigen, die dabey interessirt sind, kann eine solche Veränderung geschehen b). Die vorzüglichsten Arten, auf welche die Beneficien umgeändert werden können, sind: 1) die Vereinigung, 2) die Einverleibung, 3) die Zertheilung, 4) die Belastung, 5) die Dismembration, 6) die Retention, 7) die Aufhebung, Unterdrückung oder Wiedereinziehung der Pfründe.

§. 9

Vereinigung der Beneficien.

Die **Vereinigung** der Pfründen (unio beneficiorum) ist die Verbindung zweyer oder mehrerer Beneficien unter einem Vorsteher. Sie ist entweder **zeitlich** und **persönlich** (temporaria et personalis), wenn sie blos zu Gunsten einer Person für die Lebenszeit derselben vorgenommen wird, oder **immerwährend** und **dinglich** (perpetua et realis), wenn sie zum Besten der Kirche auf immer und so geschieht, daß die vereinigten Pfründen wenigstens in Rücksicht auf den Vorsteher fortan nur als ein Beneficium betrachtet werden. Die immerwährende oder Real-Vereinigung kann auf dreyerley Arten vor sich gehen: 1) auf **gleiche**

a) Conc. Trid. Sess. 25. cap. 5. de reform. cap. unic. ut ecl. benef. sine dimin. confer. cap. 8. de praeb.

b) cap. 10. 26 et 33. de praeb. Conc. Trid. Sess. 24. cap. 15. de ref.

Art (per aequalitatem, aeque principaliter), wenn der Zustand der vereinigten Kirchen und Beneficien unverletzt bleibt, und sie nur jedesmahl einem und demselben Geistlichen, jedoch mit Beybehaltung ihrer alten Nahmen, zugetheilet werden müssen; 2) auf ungleiche Art) (per subjectionem vel accessionem), wenn eine Kirche als Filiale der andern als Mutterkirche untergeordnet, und nebst dem dabey befindlichen Beneficium dem jedesmahligen Vorsteher der letzteren als ein ohne besondere Erwähnung sich von selbst verstehendes Accessorium zur Besorgung überlassen wird; 3) durch Unterdrückung, oder Zusammenschmelzung (per suppressionem vel confusionem), wenn die vereinigten Beneficien gleichsam aufgehoben, und zu einem neuen, das, insoweit es angehet, alle Rechte derselben in sich vereinbaret, umgeformet werden. Die Art der Real-Vereinigung muß in der Unions-Urkunde bestimmt, und daraus auch die verschiedenen Rechtsverhältnisse, die dabey Statt finden, erkannt werden. Im Zweifel ist die Vermuthung eher für die erste, als die zweyte, oder gar die dritte Art, weil jene von der den Kirchensatzungen so verhaßten Umänderung weniger an sich hat, als diese.

§. 10.

Erfordernisse der Vereinigung.

Die persönliche Vereinigung, da sie nichts als ein Vorwand ist, die verbothene Mehrheit der Pfründen zu bedecken, ist allzeit unerlaubt c). Aber auch eine Real-Vereinigung, weil sie doch meistens eine Verminde-

c) Conc. Trid. Sess. 7. cap. 4. Sess. 24. cap. 17. de reform.

derung des Gottesdienstes zur Folge hat, kann nur bey besondern Umständen unter folgenden Bedingungen Statt finden: 1) Es muß eine wichtige Ursache dazu vorhanden seyn z. B. die Armuth der einen Kirche, geringe Einkünfte einer Pfründe d), die nahe Lage e), Mangel an Geistlichen ꝛc. 2) Es müssen dabey die vorgeschriebenen Feyerlichkeiten beobachtet werden. Diese bestehen in der Einwilligung des Capitels f), in einer genauen Untersuchung der Ursache und Einvernehmung derjenigen, die bey der Sache interessirt sind g). Dahin gehören die Besitzer h), die Patronen i) und die Vogtherrn. 3) Die Vereinigung muß mit kirchlicher Authorität des Ordinarius, und der landesfürstlichen Behörde geschehen k). Uebrigens sollen Pfründen, die in verschiedenen Diöcesen gelegen l), oder heterogen sind, z. B. Curat-Pfründen mit einfachen m), Regular- mit Secular-Beneficien n), oder Collations- mit Patronats-Pfründen nicht leicht vereiniget werden o).

d) cap. 33. de praeb. Conc. Trid. Sess. 7. cap. 6. Sess. 21. cap. 5. Sess. 24. cap. 13. de reform.

e) 25. Oktober. 1792. I. 5.

f) cap. 8 et 9. de his, quae fiunt a Prael. Conc. Trid. Sess. 24. cap. 15. de ref.

g) Conc. Trid. Sess. 7. cap. 6. Sess. 24. cap. 13. de ref.

h) Conc. Trid. Sess. 21. cap. 5. de ref.

i) Conc. Trid. Sess. 24. cap. 15. cap. 20. de jur. patronat.

k) 2. Apr. 1802 II. 13, 14. März 1806.

l) Conc. Trid. Sess. 14. cap. 9. de ref.

m) id. Sess. 24. cap. 13. de ref.

n) id. cap. 15. de ref.

o) id. Sess. 25. cap. 9. de ref.

§. 11.

Incorporation der Beneficien.

Zu der Vereinigung der Pfründen gehört gewissermassen auch die Einverleibung (incorporatio) derselben, welche eigentlich dann vorhanden ist, wenn nicht einem Beneficium, sondern einem Körper z. B. einem Capitel, Stifte, Kloster, oder einer Akademie, Universität ꝛc. eine Pfründe zu ihrer bessern Subsistenz für beständig zugetheilet wird. Doch pflegt man es auch eine Incorporation zu nennen, wenn ein Beneficium zum Dotations-Fond einer geistlichen Dignität z. B. eines Bisthums, einer Domprobstey ꝛc. geschlagen wird; nur darf in einem solchen Falle die Person des Dignitars selbst mit dem geistlichen Dienste nicht beschweret seyn, der in Ansehung des zugewendeten Beneficiums zu leisten ist; sonst wäre es eine Vereinigung der Pfründen. Auch ist es keine wahre Incorporation, wenn einem Collegium, oder einer Dignität blos das Patronats-Recht auf ein Beneficium zustehet, und das Collegium oder der Dignitar keine anderen Rechte darauf hat, als die jedem anderen Patron zukommen, weil es bey der Einverleibung hauptsächlich darauf abgesehen ist, daß dem Körper oder der Dignität, zu deren Gunsten die Incorporation geschiehet, die Einkünfte des incorporirten Beneficiums zu Statten kommen. Da sich also keine Einverleibung blos in Absicht auf das Patronats-Recht (incorporatio quoad jus patronatus tantum) nach dem Sprachgebrauche annehmen läßt, so gibt es nur zwey Arten der Incorporationen, die bey uns üblich sind: 1) die Incorporation in Ansehung der blossen Temporalien (quod temporalia tantum). Im Falle einer solchen Einverleibung hat der

Körper, oder der Dignitar die Einkünfte der incorporirten Pfründe zu beziehen, und auch das Patronats-Recht auf dieselbe. Er muß aber einen angemessenen Betrag zum anständigen Unterhalte eines beständigen Vicars hergeben, der auf seine Präsentation bey dem einverleibten Beneficium angestellet wird; 2) die Incorporation in Ansehung der Temporalien und Spiritualien zugleich (incorp. quoad temporalia et spiritualia simul, oder incorp. jure pleno). In diesem Falle hat das Collegium oder der Dignitar nicht nur den Genuß der Einkünfte des incorporirten Beneficiums, sondern er wird auch der erste Vorsteher, der Hauptpfarrer (rector principalis, parochus primitivus) genannt; versieht jedoch den geistlichen Dienst nicht selbst, sondern muß einen Vicar stellen, der entweder zeitlich, oder beständig seyn kann. Diesem muß ein Theil der Einkünfte zum anständigen Unterhalt (portio congrua) nach dem Ermessen des Ordinarius abgereichet werden p). Der Vicar ist gewöhnlich perpetuirlich, wenn er vermöge der Incorporations-Urkunde ein Weltpriester seyn soll. Stehet es aber einem Stifte oder Kloster frey, einen Ordensgeistlichen als Vicar zu benennen, so ist er nur zeitlich. Der Ordensobere kann ihn zurückrufen, und er muß vermöge seines Gelübdes gehorchen. In der Sprache unserer Gesetze werden diejenigen, einem geistlichen Orden einverleibten, Pfarren, die derselbe mit seinen Ordensgeistlichen zu besetzen berechtiget ist, Ordenspfarren; diejenigen Pfarren hingegen, wozu der Orden nur einen Weltgeistlichen präsentiren kann, ohne Unterschied, ob sie übrigens dem Orden in Ansehung der Temporalien in-

p) Conc. Trid. Sess. 7. cap. 7. de reform.

corporirt sind, oder nicht, Ordens-Patronats-Pfarren genannt q).

§. 12.

Zertheilung der Beneficien.

Die Zertheilung der Pfründen (divisio, sectio beneficiorum) geschiehet, wenn ein Beneficium eine solche Veränderung leidet, daß aus demselben zwey oder mehrere werden. Es müssen dabey die nähmlichen Erfordernisse beobachtet werden, die schon oben bey der Umänderung überhaupt (§. 8) und der Vereinigung insbesondere (§. 10) auseinander gesetzt worden sind. Unter die wichtigen Ursachen, aus denen zu einer Pfründentheilung geschritten werden darf, gehören vorzüglich die weite Entfernung, die Beschwerlichkeit der Wege r), und wohl auch die anwachsende Volksmenge bey einer Pfarre s), obschon das Concilium von Trient im letzten Falle dem Pfarrer nur die Aufnahme mehrerer Gehülfen zur Pflicht macht. Eben dieses Concilium erlaubt, daß bey Zerstückung einer Curat-Pfründe ein Theil der Einkünfte nach Gutbefinden des Bischofs der alten Pfarre entzogen und der neuen zugetheilet werde t). Auch soll in einem solchen Falle dem alten Pfarrer das Präsentations-Recht auf die neue Pfarre eingeräumt, und der alten Pfarre ein oder anderer Vorzug in Beziehung auf die neue vorbehalten

q) 14. Dec. 1764 für Böhmen. 11. Sept. 1785. 23. Aug. 1804.

r) Conc. Trid. Sess. 21. cap. 4. de reform. cap. 3. de eccl. aedif.

s) arg. can. 50 et 53 caus. 16. quaest. 1.

t) Conc. Trid. l. c.

werden u). Daher kommt es, daß manchmahl der Pfarrer der Mutterkirche gewisse Ehrenvorzüge bey der jüngeren, die man bisweilen die Filial-Kirche oder Unterpfarre nennt, hat, z. B. die Präcedenz in der Kirche, das Vogteyrecht, das Recht, den Meßner aufzunehmen, das Recht zu fordern, daß der bey der neuen Kirche angestellte Geistliche zu gewissen Zeiten die alte Mutterkirche besuche ꝛc. Auch im gemeinen Rechte finden sich Spuren von dergleichen Ehrenvorzügen x). Die Seelsorger auf solchen abgerissenen Pfarren werden auch gewöhnlich nur Pfarr-Vicarien, oder Unterpfarrer genannt. In den Oesterreichischen Staaten wurden jedoch bey der seit dem J. 1783 getroffenen Pfarreinrichtung die Zertheilungen der Pfarreyen so vorgenommen, daß den alten Pfarren an ihren gestifteten Einkünften nichts entzogen, aber auch weder ein Präsentations-Recht, noch ein besonderer Vorzug in Beziehung auf die neuen Pfarren zugestanden wurde y). Als eine Art der Zertheilung ist auch die Auflösung der Vereinigung (dissolutio unionis) zu betrachten, vermöge welcher vormahls vereinigte Beneficien durch obrigkeitliches Ansehen wieder getrennt, und in ihren vorigen Zustand gesetzt werden. Dieses kann geschehen, wenn die Ursache der Vereinigung aufhört, oder wenn durch neu eingetretene Umstände die Vereinigung schädlich wird z), oder wenn bey der Vereinigung die bestehenden Vorschriften nicht beobachtet wurden *).

u) cap. 3. de eccl. aedific.

x) cap 11. de major. et obed. cap. 2. de capel. monach.

y) 24. Oct. 1783. n. 6. 8 und 9.

z) cap. 1. ne sede vacant.

*) Conc. Trid. Sess. 7. cap. 6. de ref.

§. 13.

Belastung der Beneficien.

Die Belastung eines Beneficiums (oneris impositio) gehet vor sich, wenn dem Beneficiaten, oder dem Beneficium eine neue Last aufgelegt wird. Diese Last ist entweder eine Personal-Last (onus personale), die in einer dem Geistlichen neu auferlegten Dienstleistung bestehet, oder eine Real-Last (onus reale), vermöge welcher ein Theil der Einkünfte, oder eine Summe Geldes von dem Beneficium anderswohin abgegeben werden muß. Eine solche Abgabe, wenn sie zum Zeichen der ehemahligen Unterwürfigkeit, oder eines anderen nachgelassenen Rechts auferlegt ist, wird census, und zwar, wenn sie gleich bey Stiftung des Beneficiums auferlegt worden, census antiquus, widrigenfalls census novus; wenn sie aber an einen bedürftigen Geistlichen, oder Layen zu seiner Unterstützung abzureichen ist, pensio ecclesiastica genannt. Die Auflegung einer Personal-Last heißt bey den Canonisten insbesondere reformatio beneficii, so wie der Vorbehalt eines Theils der Einkünfte, den der Verleiher des Beneficiums bey dessen Vergebung zu seinem eigenen Vortheil macht, in den Canonen a) unter dem besondern Nahmen der Verkümmerung oder Schmälerung der Pfründe (diminutio beneficii) vorkommt. Von der Belastung der Beneficien sind folgende Sätze zu bemerken: 1) Neue geistliche Dienstleistungen, oder Personal-Lasten können nach Umständen, wenn es das Wohl der Kirche fordert, einem Pfründner aufgelegt werden b). Zur Uebernahme derselben hat sich ohnehin

a) cap. un. ut eccl. benef. sine diminut. conf.

b) cap. 11 de praeb.

jeder Geistliche schon durch die Empfangung der heiligen Weihen verpflichtet. So wurde bey uns mit den einfachen Beneficien in der Regel die Seelsorge verbunden c). 2) Gleich bey der Stiftung kann sowohl der Stifter als der Bischof auch Real-Lasten dem Beneficium auferlegen d). So gibt es mehrere Beyspiele, daß von einer jüngeren Pfarre, die aus einer älteren entstanden ist, an diese eine jährliche Abgabe unter dem Nahmen eines Absent-Geldes, oder einer Recognition entrichtet werden muß. Dahin gehört auch das Pausch-Quantum, welches von den neuen Pfarrern und Local-Kapellanen statt der Stolgebühren an die alten Pfarrer, von deren Sprengeln ihre Gemeinden getrennt worden sind, jährlich abzuführen ist e). 3) Die eigentliche Verkümmerung der Pfründen ist verbothen f). Doch können die Collatoren der Beneficien durch ein Privilegium, oder durch Verjährung oder sonst aus einem rechtmäßigen Titel das Recht erlangen, von den Einkünften des ersten Jahres etwas zu beziehen, d. i. Annaten zu beheben g). Dahin rechnet man die sogenannten Posseß-Gelder bey einigen Privat-Patronats-Beneficien, und die Hoftaxen bey Antritt landesfürstlicher Pfarren. Die letzteren sollten nach ihrer ursprünglichen Bestimmung zur Bestreitung der Baukosten dienen h); werden aber jetzt als Confirmations- und Installations-Taxen erhoben i) und gehören daher an einen andern Ort. 4) Auch

c) 24. October n. 5, 9. Februar 1784.

d) cap. 13. de cens. cap. 23. de jur. patr.

e) 12. July 1805.

f) cap. un. ut eccl. benef. sine dimin. conf. c. 13 et 15 de cens. Conc. Trid. Sess. 24. cap. 14. de ref.

g) cap. 9. de off. ord. in 6°. cap. 10. de rescript. ibid.

h) 21. Jänner 1769.

i) 12. July 1777.

andere neue, besonders beständige, Real-Lasten ist es nach den Kirchensatzungen nicht erlaubt, den Beneficien aufzulegen k). Eine solche Belastung könnte also nur im Falle einer besonderen Nothwendigkeit nach Einvernehmung der Interessenten, und sogar nach den Canonen l) nicht ohne landesfürstliche Bewilligung geschehen. 5) Ueber das stark betriebene gänzliche Verboth der Pensionen wollte das Concilium von Trient nichts entscheiden, sondern setzte blos fest, daß Dom- und Pfarrkirchen nicht mit Pensionen beschwert werden sollen, wenn jene keinen Uiberschuß über 1000, diese über 100 Ducaten jährlicher Einkünfte haben m). Da übrigens die Pensionen wirkliche Real-Lasten sind, so können sie nur unter den bey diesen so eben aufgestellten Bedingungen Statt haben. Nach unseren Gesetzen ist die Resignation eines Beneficiums kein gültiger Grund zum Vorbehalte eines Theils der jährlichen Einkünfte desselben, oder zu einer Pension n), welches auch von dem Pfründentausche gelten muß, weil derselbe eine wechselseitige Resignation der Vertauschenden enthält.

§. 14.

Dismembration.

Eine Art der Belastung ist auch die Dismembration, wodurch ein Theil der Einkünfte einem Beneficium entzogen, und dem anderen auf immer zugelegt wird, doch so, daß übrigens beyde in ihrem vorigen Zustande verbleiben. Auch die Dismembration ist in der

k) cap. 3. 7 et 11. de cens.

l) cap. 10. de cens.

m) Sess. 24. cap. 14.

n) 4. December 1784.

Regel unerlaubt o), und es werden dabey alle jene Feyerlichkeiten erfordert, die überhaupt zur Veräußerung geistlicher Güter nothwendig sind p). Eine rechtmäßige Ursache dazu ist dann vorhanden, wenn das eine Beneficium mit überflüßigen Einkünften versehen ist; das andere aber den hinlänglichen Unterhalt nicht abwirft, und diesem nicht anders geholfen werden kann q). Nach unseren Gesetzen sollten die alten Pfarren bey dem bisherigen Genuße ihrer gestifteten Einkünfte verbleiben, und durch die Errichtung der neuen hieran keinen Abbruch leiden. Daher ist bey Errichtung neuer Pfarreyen oder Local-Capellaneyen in der Regel auf keine solche Vorschläge der Antrag zu richten, vermöge welcher die neuen Pfarren auf Kosten der alten zu dotiren wären r). In neuern Zeiten ist jedoch, um dem Curat-Clerus, vorzüglich aber den neuen Seelsorgern den mangelnden anständigen Unterhalt zu verschaffen, in Betrachtung, daß die alten Pfarrer, von deren Pfarrbezirke ein Theil für eine selbstständige Curatie exscindirt wurde, durch diese neue Pfarr-Regulirung wirklich gewonnen haben, indem sie nicht bloß Mühe und Verantwortung, sondern auch oft nicht unbedeutende Auslagen für einen oder zwey ihnen entbehrlich gewordene Cooperatoren ersparen, verordnet worden, im Falle, wenn eine alte Pfarre vacant wird, in Erwägung zu ziehen, ob nicht ein Theil des Einkommens der alten Pfründe zur Verbesserung des neuen Seelsorgers auf eine der Gerechtigkeit vollkommen gemäße Art verwen-

o) cap. 26. de praeb.

p) cap. 9. De his, quae fiunt a Praelato sine consensu capit.

q) Conc. Trid. Sess. 24. cap. 13. de reform.

r) 16. August 1783 für Inner-Oesterreich.

det werden könne. Dieses kann der Fall seyn bey Gaben, welche die Gemeinden nur wegen gewisser Dienste, folglich auch nur demjenigen, der diese leistet, bestimmet haben. Dahin gehören die Stolgebühren, in mehreren Fällen auch der Zehent, und einzelne Grundstücke, wenn sie bey einer gewissen Pfarrey nicht so ad locum, als vielmehr um des an einer gewissen Gemeinde zu verrichtenden Dienstes willen gestiftet sind, in welchem Falle die Absicht der Stifter nicht erfüllet wird, wenn sie jener genießt, welcher nicht einmahl das Recht mehr hat, diese Dienste zu leisten. Daher haben die Länderstellen rücksichtlich alter Pfarren, aus welchen neue excindirt worden sind, von Fall zu Fall, wie eine solche alte Pfarre erlediget wird, nach genauer Erhebung und mit dem Ordinariate gepflogener Rücksprache ein der höchsten Sanctionirung zu unterziehendes Gutachten an die vereinte Hofkanzley zu erstatten, ob und wie das Schicksal des neuen Pfarrers oder Local-Capellans auf diese Art verbessert werden könnte s).

§. 15.

Die Retention. Intercalar-Einkünfte.

Die Retention ist die Verwendung der Einkünfte eines erledigten Beneficiums zu einem andern Gebrauche, als zu dem sie ordentlicher Weise bestimmt sind. Nach den Kirchensatzungen sollten dieselben zum Nutzen der Pfründe verwendet oder für den Nachfolger getreulich aufbehalten werden t). Die Verwendung zum Nutzen der Kirche geschieht, wenn Kirchenschulden damit

s) 28. Januar 1819.
t) cap. 40 de elect. (l. 6) in 6°. cap. 9. de off. ordinar. in 6°.

getilget u) oder die verfallenen Kirchengebäude wieder hergestellet werden x). Allein wenn die Nothwendigkeit es fordert, oder eine rechtmäßige Ursache vorhanden ist, können solche Einkünfte auch zu einem andern Gebrauche zurückbehalten y), und deswegen sogar die Besetzung des Beneficiums auf einige Zeit verschoben werden. Nach unserer Verfassung fließen alle Intercalar-Einkünfte von Bisthümern, und andern geistlichen Beneficien, sie mögen vorher genossen worden seyn, von wem sie immer wollen, in den Religions-Fond z). Für diesen ist auch das Intercalare von ausländischen Patronats-Pfarren ohne Unterschied, sie mögen dem Patronate eines Privaten, oder eines fremden Stiftes unterstehen, einzuziehen a). Sogar das Intercalare der Zulage von den jährlichen 100 oder 150 fl., die den Feld-Capellänen aus dem Religions-Fonde bewilliget worden ist, mußte diesem, so lange jene Zulage bestand, gehörig verrechnet werden b). Davon sind ausgenommen 1) jene Beneficien, bey welchen die Einkünfte von einem ganzen Körper (einer geistlichen Communität) bezogen, und entweder von der ganzen Gemeinde ungetheilt genossen, oder pro rata unter die Mitglieder vertheilet werden. Dahin gehören alle Klöster (Prälaturen), und alle zur Dotirung der Klöster gewidmete Regular-Beneficien, als wovon die Einkünfte dem ganzen niemahls in Erledigung kommenden Körper

u) cap. 32 de verb. signif.

x) cap. 10. de rescript. in 6°. Conc. Trid. Sess. 21. cap. 7. de reform.

y) cap. unic. ut eccl. benef. sine dim. conf.

z) 28. October 1783.

a) 5. Juny 1787.

b) 7. März 1806. c.

zuständig sind, und wovon die einzelnen Individuen lediglich ihren nöthigen Unterhalt bekommen, wie auch alle Canonicate und Dignitäten bey Capiteln, welche keine gewisse und bestimmte, von der gemeinschaftlichen Capitel-Masse abgesonderte, Einkünfte haben, sondern blos aus dem Erträgnisse dieser gemeinschaftlichen Masse ihre angewiesenen Portionen beziehen, weil hier die erledigte Portion vermöge der Natur der Gemeinschaft sogleich den übrigen zuwächst, und dem ganzen Körper gehört. 2) jene Beneficien, deren Einkünfte auf die vom Stifter damit verbundenen, auch während der Erledigung zu erfüllenden, Obliegenheiten, als Messen, andere Andachtsübungen, Allmosen, oder Unterhalt der Armen gänzlich aufgehen; denn nur das, was nach Abzug der auf die Erfüllung dieser Obliegenheiten zu machenden Auslagen, der nothwendigen Administrations-Kosten, und des dem Nachfolger zu belassenden fundus instructus, insoweit solcher nicht aus der Verlassenschaft des Vorgängers hergestellet werden kann, an Einkünften noch erübriget, ist als das an den Religions-Fond abzuführende Intercalare anzusehen c). Anfangs mußten sogar die während der Intercalar-Zeit eingehenden Current-Messen dem Religions-Fond verrechnet werden d); jetzt aber werden die Current-Meß-stipendien dem Administrator zu Guten gelassen e). Das Vorgeben, daß die Intercalar-Einkünfte von Erzbisthümern und Bisthümern dem Nachfolger zur Bestreitung der Taxen zuständig seyen, findet keineswegs Statt f). Bey den erledigten Pfarren des deutschen

c) 8. Febr. 1771 §. 1. und 2.
d) 26. März 1788.
e) 14. Febr. 1799.
f) 8. Febr. 1771. n. 1.

und Maltheser-Ordens kommt es darauf an, ob sie eigentliche Ordenspfarren, oder nur Ordens-Patronats-Pfarren sind. Jene sind wie die Regular-Pfarren der Stifter und Klöster zu behandeln, folglich von Abführung des Intercalare frey; diese aber haben die Intercalar-Renten an den Religions-Fond abzuführen g). Das Intercalare muß von dem Tage der durch Tod, Resignation oder auf andere Art erledigten Pfründe bis auf den Tag der erfolgten Confirmation, oder canonischen Institution berechnet und eingebracht werden h). Wo die Pfarreinkünfte größtentheils aus Grundstücken bezogen werden, dürfen die Intercalar-Einkünfte erst nach Verlauf eines Jahres abgeführt werden i). Die Verlassenschaft eines Geistlichen darf unter die Erben nicht vertheilet werden, bevor nicht die Intercalar-Rechnung der Landesstelle übergeben, und der dem Religions-Fonde gebührende Intercalar-Betrag bestimmt worden ist k). Der letzten Verordnung war auch eine Instruction, wie sich bey Intercalar-Fällen zu verhalten, und ein Formular, wie die Intercalar-Rechnung zu verfassen sey, angehängt, die aber in keiner Sammlung abgedruckt zu finden sind. Bis sie an das Tageslicht gefördert werden, muß derjenige, der das Detail von diesen Sachen zu wissen nöthig hat, sich mit der für das vormahlige Westgalizien über die Verwaltung der Intercalar-Einkünfte geistlicher Pfründen unter dem 15. May 1801 mit Rücksicht auf die in den übrigen Erbländern dießfalls bestehende Verfassung ergangenen

g) 23. Aug. 1804.
h) 8. Febr. 1771. n. 2.
i) 10. July 1787.
k) 15. July 1796.

Verordnung l) und mit dem derselben beygefügten Unterricht zur Verrechnung der Intercalar-Einkünfte, welchem vier Formulare angehängt sind, behelfen, obschon vielleicht nicht alles, was darin vorgeschrieben ist, auch in anderen österreichischen Ländern volle Anwendung hat.

§. 16.

Aufhebung.

Die Aufhebung oder Unterdrückung einer Pfründe (suppressio beneficii) ist die stärkste und gehäßigste Art der Umänderung, und kann daher ebenfalls nicht anders vor sich gehen, als wenn die zu jeder Umänderung vorgeschriebenen Erfordernisse eintreten ll). Eine hinreichende Ursache zur Aufhebung ist vorhanden, wenn der Zweck des Beneficiums aufhört z. B. die Gemeinde der Gläubigen eingehet. Bey uns sind mehrere einfache Beneficien als minder nützlich und zu wichtigeren Zwecken zum Religionsfond eingezogen worden, wodurch sie eine gemeinnützigere Bestimmung erhielten. Die Kirchensatzungen sehen auch die Bestrafung eines grossen Verbrechens m), oder den Mangel einer hinlänglichen Dotation n) als solche Ursachen an; sie wollen jedoch, daß eine wegen Mangels der Einkünfte aufgehobene Pfründe bey Vermehrung derselben wieder hergestellet werden soll nn). Selbst der Mangel an

l) in den polit. Gesetzen und Verordnungen Kais. Franz 16. B. n. 16, und bey Schwertling B. IV. S. 77.
ll) Conc. Trid. Sess. 24. cap. 15. de reform.
m) can. fin. Caus. 25. q. 2.
n) cap. 33. de verb. signific. Conc. Trid. l. c.
nn) cap. 9. de constit.

Priestern kann die Einziehung einer Pfründe nothwendig machen. So wurden bey uns hier und da einige neu errichtete Pfarren oder Localien, die man entbehrlich gefunden hat, wegen des Mangels an Geistlichen wieder aufgehoben.

Zweyter Abschnitt.

Von der Einrichtung der Civil-Seelsorge in den Oesterreichischen Staaten.

§. 17.

Verschiedene Rücksichten hierbey.

Um eine richtige Kenntniß von der Einrichtung der Civil-Seelsorge in Oesterreich zu bekommen, muß man 1) die Verfassung der alten Pfarren, d. i., derjenigen, die schon vor dem J. 1783 bestanden sind, kennen lernen; von dieser aber 2) die neue Pfarreinrichtung unterscheiden, vermöge welcher seit dem Jahr 1783 zur Erleichterung und Beförderung des seelsorglichen Dienstes theils neue Pfarren und Local-Capellaneyen errichtet, theils auch bey den alten Pfarren neue Eintheilungen, oder sogenannte Aus- und Einpfarrungen vorgenommen, theils andere damit zusammenhängende Anordnungen getroffen worden sind. Ueberdieß muß man noch 3) die Stift- und Klosterpfarren, in Rücksicht derer einige besondere Vor-

schriften bestehen, und 4) die wegen des eingerissenen Mangels an Geistlichen angeordneten Abhülfsmittel in Erwägung ziehen.

§. 18.

Alte Seelsorger-Stationen.

Die Seelsorge wird bey den alten Pfarren durch eigentliche Pfarrer, durch beständige und zeitliche Pfarr-Vicarien, durch abhängige Local-Capelläne oder sogenannte Expositos, und durch Capelläne oder Cooperatoren, die manchmahl auf die Filiale zur Abhaltung des Gottesdienstes excurriren, versehen. Durch die neue Pfarreinrichtung ist der Zustand der alten Seelsorger-Stationen, die Aus- und Einpfarrungen ausgenommen, nicht geändert worden. Nur die ehemaligen, hier und da in Gegenden, die einer Anhänglichkeit an den Protestantismus verdächtig waren, befindlichen Missions-Stationen wurden aufgehoben, oder mit Unterdrückung des Nahmens eines Missionars in neue Curatien verwandelt o). Bey Filialen, wohin vorher Capelläne zu excurriren pflegten, wurden größtentheils, jedoch nicht überall, eigene unabhängige Seelsorger angestellet p); die exponirten Capelläne hingegen wurden meistens bey ihrer vorigen Abhängigkeit belassen, wenn ihnen gleich noch eine oder die andere, nahe gelegene, Gemeinde zur Obsorge zugetheilet wurde q). Doch sollten die Pfarrer ihren exponirten Capellänen, welche sie selbst zu unterhalten haben, erlauben, alle Parochial-Acte an Ort und Stelle auszuüben r).

o) 17. Juny 1782.
p) 12. Septemb. 1782.
q) 20. Aug. 1786.
r) 24. Sept. 1785.

§. 19.

Neue Pfarreinrichtungen. Directiv-Regeln für dieselbe auf dem Lande.

Die neue Pfarreinrichtung wurde ohne Rücksicht auf die alte Pfarreintheilung bloß nach Erforderniß der Population, der Ortslage und anderer Umstände theils durch Errichtung neuer Seelsorger-Stationen, theils durch sogenannte Aus- und Einpfarrungen bewirkt. Es wurden dazu eigene Directiv-Regeln vorgeschrieben, die noch jetzt bey einem solchen Geschäfte zur Richtschnur dienen müssen. Auf dem Lande sollte eine neue Pfarre, oder eine Local-Capellaney errichtet werden: 1) wo die Pfarrkinder entweder durch Wasser, oder hohes Gebirge, oder im Winter durch Schnee und üble Wege gehindert zu ihrer Pfarrkirche schwer kommen können, oder wohl gar von derselben getrennet werden; 2) wo die Entfernung über eine Stunde Weges beträgt; 3) wo die Gemeinde über 700, und in Gegenden, wo Katholiken vermischt mit andern Religions-Verwandten wohnen, auch nur beyläufig 500 Personen stark ist. Auf jene Ortschaften sollte besonders Rücksicht genommen werden, die bereits mit einer Kirche versehen sind, und erweisen können, schon in älteren Zeiten einen eigenen Seelsorger gehabt zu haben, und wo schon einiger Fond zur Unterhaltung eines Geistlichen vorhanden ist. Noch mehr Rücksicht verdienten daher jene Ortschaften, wo wirklich ein gestifteter Beneficiat bestand, welchem, wenn er vom Bischofe für fähig befunden wurde, sogleich die Pfarrechte eingeräumt werden konnten. Eine Aus- und Einpfarrung, das ist, eine Trennung gewisser Ortschaften von einer Pfarre, und deren Zutheilung an eine ande-

re, sollte, um beyden eine den Local-Umständen mehr angemessene Arrondirung zu verschaffen, dort geschehen, wo der Pfarrer, um zu seinen Pfarrkindern zu kommen, durch eine fremde Pfarre gehen muß, oder wo eine Vermischung mehrerer Pfarreyen in dem nähmlichen Orte obwaltet, oder wo die Pfarrkinder in eine andere Pfarrkirche einen beträchtlich nähern Weg, als in ihre eigene, oder in diese einen viel beschwerlicheren als in jene haben s).

§. 20.

Directiv-Regeln für Städte.

In Haupt- und anderen Provincial-Städten hat man sich bey der neuen Pfarreinrichtung nach folgenden Grundsätzen benommen. Die Pfarren wurden nach Verhältniß des Populations-Standes vermehret, damit keiner Pfarre zu viele Seelen, die schwer zu übersehen sind, zufielen, und nirgends die Geistlichkeit in größerer Anzahl zusammen gedrängt würde. Auch nahm man auf außerordentliche Fälle von Krankheiten, und auf die verminderte Aushülfe, welche vorher die Ordensgeistlichen in den Verrichtungen der Seelsorge leisteten, Rücksicht. Keine Pfarre sollte sich von der Stadt in die Vorstädte erstrecken, noch ein Pfarrer durch den Bezirk des anderen zu gehen nöthig haben. Zu Pfarrkirchen sollten solche Kirchen gewählet werden, die einen guten Zugang haben, und geräumig genug sind, um allenfalls auf zweymahl die eingepfarrte Gemeinde zu fassen. In der Stadt wurden auf 1000 Seelen zwey Geistliche, in der Vorstadt beyläufig auf 700 Seelen ein Geistlicher angenommen t).

s) 12. Sept. 1782. 24. Octob. 1783. n. 5.

t) 26. Apr. 1783.

§. 21.

Neue Pfarrer und Local=Capelläne.

Wo nach den angeführten Directiv=Regeln neue Seelsorger=Stationen nothwendig schienen, wurden neue Pfarrer, oder Local=Capelläne angestellet. Beyde sind von den Pfarrern, von deren Pfarreyen ihre Sprengel getrennet wurden, unabhängig, und haben eine ordentliche, mit diesen ganz gleiche, pfarrliche Jurisdiction u), beyde sind also der geistlichen Gewalt nach wahre Pfarrer, wirkliche Pfründner. Sie erhielten ihren bestimmten Gehalt entweder aus dem Religions=Fonde, oder durch Anweisung einfacher Beneficien. Nur wurden die letzteren in Ansehung der ihnen zugetheilten kleineren Gemeinden, und des ausgemessenen geringeren Gehaltes durch den Nahmen Local=Capelläne von den ersteren unterschieden. Uibrigens sind diese neuen Local=Capelläne mit den alten, exponirten Capellänen nicht zu verwechseln; denn diese üben nur eine ihnen von ihren Pfarrern delegirte Jurisdiction aus, die ihrer Natur nach beschränkt seyn kann, obschon sie nach unseren Gesetzen, (§. 18) es in der Regel nicht seyn sollte, sie sind von ihrem Pfarrer, der sie in eine entferntere Filiale exponirt, abhängig, werden von diesem unterhalten, und sind keine Pfründner. Obschon durch die Errichtung der neuen Seelsorger=Stationen der Umfang der alten Pfarren meistens verringert worden ist; so sollten doch die alten Pfarrer bey dem Genusse ihrer gestifteten Einkünfte vollkommen verbleiben, und damit sie auch sonst an ihrem Einkommen keinen Abbruch leiden, sogar auch die Stolgebühren von den getrennten Bezir=

u) 24. Oct. 1783. 24. Sept. 1785.

ken weiter hin fortbeziehen. Die neuen Pfarrer und Local-Capelläne haben also für sich keine Stole zu beziehen, sondern dieselbe an die alten Pfarrer zu verrechnen und abzuführen x). Statt dieser wandelbaren Stolgebühren soll jedoch vermöge einer spätern Verordnung nach der Grundlage des letzten fünfjährigen Erträgnisses eine Pausch-Summe festgesetzt werden, welche die neuen Seelsorger den alten Pfarrern jährlich zu entrichten hätten y). Wo aber zwischen diesen und jenen ein Uibereinkommen über diese Pausch-Summe bisher noch nicht getroffen worden ist, dort müssen sogar die Stolgebühren von den Neusiedlern, die einer neuen Curatie erst nach ihrer Errichtung zugewachsen sind, an den alten Pfarrer verrechnet werden. Jene Trauungsgebühren hingegen, welche von solchen Brautleuten eingehen, die auf ihr Verlangen aus einer dritten Pfarre mit dem Entlassungsscheine ihres Pfarrers erscheinen, um in einer neu errichteten Curatie getrauet zu werden, sind als zufällige Geschenke für den neuen Seelsorger, der sie als Delegatus ihres eigenen Pfarrers trauet, anzusehen, und daher an den alten Pfarrer, dem vormahls diese neue Curatie als Filiale unterstand, nicht zu verrechnen, weil dieser Trauungs-Act weder seine ehemahligen Pfarrkinder betrifft, noch in seinem Nahmen verrichtet wird, und er an den Einkünften, die er ohne Errichtung der neuen Curatie zu beziehen gehabt hätte, nichts verliert z). Von jeder Verrechnung der Stolgebühren an die alten Pfarrer wird es jedoch mit der Zeit ganz abkommen, weil bey der Besetzung der ledig werdenden

x) 26. Apr. n. 7. 16. Aug. n. 1. 24. Oct. n. 8 und 9. 1783. 24. Sept. 1785. n. 2.

y) 12. July 1805.

z) 14. Febr. 1801.

alten Pfarren darauf gesehen werden soll, daß die Gaben, welche die Gemeinden nur wegen gewisser Dienste, folglich auch nur demjenigen, der diese leistet, bestimmet haben, wie Stolgebühren, auch nur diesem zu Theil werden *). Auch jene Beyträge, welche die getrennten und bey der neuen Pfarreinrichtung mit eigenen Seelsorgern versehenen Gemeinden ihren vorigen Pfarrern für den zu gewissen Zeiten in der Filiale gehaltenen Gottesdienst gereichet haben, hörten auf, weil die ehemaligen Pfarrer auch dergleichen Andachtsübungen für solche Gemeinden nicht mehr zu verrichten haben **). Die neuen Curatien wurden mit den pfarrlichen und dem Kirchenerfordernissen entweder aus dem eigenen Vermögen der Kirche, wenn diese eines besaß, oder aus den Religionsfond versehen. Von Beyschaffung der dießfälligen Requisiten durch die alten Pfarrer kam es daher ab ***).

§. 22.

Cooperatoren. Beneficiaten.

Wo die Zahl der einer Pfarre zugetheilten Seelen es erforderte, wurden sowohl bey den neu errichteten, als bey jenen alten Pfarren, welche zur Erhaltung eines Hülfspriesters nicht hinlänglich dotirt sind, auf Kosten des Religions-Fondes Cooperatoren oder Capelläne angestellet. Doch sollte für eine Pfarre von eilf hundert Seelen in der Ebne kein zweyter Cooperator auf Kosten des Religions-Fondes bewilliget werden a). Bey der Einrichtung der griechisch-katholischen Pfarren muß im-

*) 28. Jänner 1819.
**) 24. Oct. 1783. n. 9.
***) 16. Febr. 1788.
a) 29. May 1786.

mer der Grundsatz in Erinnerung gehalten werden, daß auf 1400 Seelen ein Cooperator zu rechnen sey *). Diese Cooperatoren, welche ihren Unterhalt aus dem Religions-Fond beziehen, haben gegen den Pfarrer in eben dem Verhältnisse zu stehen, wie die übrigen Cooperatoren, die von dem Pfarrer selbst unterhalten werden. Ihr Gehalt soll ihnen nicht auf die Hand gegeben, sondern den Pfarrern, denen sie Hülfe leisten, mit der Verbindlichkeit zugetheilet werden, daß sie dieselben landesüblich unterhalten, und von ihnen die auf dem Gehalte haftenden Verbindlichkeiten erfüllen lassen, worüber die Ordinariate zu wachen haben. Doch haben nicht mehr die Pfarrer für ihre aus dem Religions-Fond dotirten Capelläne die Besoldungs-Quittungen auszustellen, sondern die Religionsfonds-Cooperatoren haben dieselben eigenhändig zu schreiben, und von ihrem Pfarrer coramisiren zu lassen, damit die Kasse nicht einen Besoldungsbetrag für einen schon auf eine andere Pfarre befindlichen Cooperator auszahle, und dem Fonde hierdurch das Intercalare entgehe **). Den Länderstellen liegt es ob, aufmerksam zu seyn, daß die vorgeschriebene Zahl dieser Hülfspriester weder überschritten, noch vermindert werde. Die Ernennung der Personen stehet dem Ordinariate zu b). Jene Pfarrer hingegen, die ihre Capelläne selbst bezahlen, können sich dieselben auch selbst wählen c). Die Macht Cooperatoren jeder Art von einem Orte auf den andern zu übersetzen, wenn es die Nothwendigkeit, oder der Nutzen der Seelsorge erheischt,

*) 16. März 1789.

**) Rgsvdng ob der Ens v. 11. Dec. 1807.

b) 17. März 1791. §. IV. 5.

c) 6. März 1784.

hat der Bischof d). Die aus dem Religions-Fond dotirten Hülfspriester dürfen nicht in Privat- oder gar in Wirthshäuser zu Tische gehen, sondern sind zur gemeinschaftlichen Kost mit ihren Pfarrern von den Ordinarien anzuweisen e). Die einfachen Beneficien wurden größtentheils entweder in Pfarren, oder Localien, oder in Cooperaturen umgestaltet, oder zum Religions-Fond eingezogen. Die zu Seelsorgern umgestalteten Beneficiaten blieben vollkommen bey dem Genuße ihrer Einkünfte. Wenn daher einer vorher mehr zu genießen hatte, als die Ausmessung des Gehaltes für die neuen Seelsorger mit sich bringt, so sollte er dasselbe beybehalten f). Die außerdem noch bestehenden Beneficiaten sind überall zur Mithülfe in der Seelsorge verpflichtet, und von dem Ortspfarrer abhängig.

§. 23.

Unterhalt der Seelsorger auf den neuen Stationen.

Der Unterhalt der Geistlichen auf den neu errichteten Seelsorger-Stationen wurde nach Verschiedenheit der Provinzen auf 400 bis 600 fl. für einen Pfarrer, 300 und 350 fl. für einen Local-Capellan, und 150 bis 250 fl. für einen Cooperator bestimmt g), und entweder ganz, oder da, wo Beneficien verwendet wurden, oder andere Einkünfte für den Geistlichen vorhanden waren, insoweit, als sich an der bestimmten Congrua ein Ab-

d) 17. März 1791. §. III. 4.
e) 16. Oct. 1802. 16. Oct. 1813.
f) 24. Oct. 1783. n. 8. 24. Sept. 1785. 16. Oct. 1813.
g) 24. Oct. 1783 n. 6. 18. Juny. 24. Sept. 1785.

gang zeigte, auf den Religions-Fond angewiesen h). Eine unentgeltliche Ueberlassung der dem Religions-Fonde anheim gefallenen Gründe an die neuen Pfarrer und Localisten hatte jedoch nicht Statt. Wenn einige dergleichen Gründe haben wollten, so konnten ihnen solche nur insoweit überlassen werden, als deren Ertrag nach dem Local-Werth zu Geld geschlagen in die Congrua eingerechnet, und ihnen um so weniger im Baaren von dem Religions-Fonde verabfolget würde *). In der Folge aber ward zur Richtschnur festgesetzet, daß bey Erledigung einer solchen Curat-Stelle dem Nachfolger in einer neuen Pfarre nur die Dotation mit 400 fl, in einer Local-Capellaney mit 300 fl., und in einer Cooperatur mit 200 fl. in allen Ländern ausgemessen werden soll. Die bereits angestellten Seelsorger auf neuen Stationen blieben bey den ihnen einmahl angewiesenen Einkünften **). Doch wurde später in Hinsicht auf die zunehmende Theuerung der Lebensbedürfnisse den Local-Capellänen und Cooperatoren, die nur mit 300 und 150 fl. aus dem Religions-Fonde dotirt waren, und keine anderen Zuflüsse hatten, eine jährliche Zulage von 50 fl. bewilliget i), welche aber nur denjenigen, die ihre Congrua im blossen Gelde, ohne zugleich Naturalien zu beziehen, erhalten, zu Staaten kommen k), auch auf die alten mit trockenen 300 fl. dotirten Pfarrer sich nicht erstrecken sollte l). Ueberdieß sollte dar-

h) 12. Sept. 1782. n. 4. 24. Oct. 1783. n. 5. 24. Sept. 1785.
*) 9. März 1789.
**) 12. Aug. 1790.
i) 2. Apr. 1802. I. n. 5. 19. Nov. 1807.
k) 26. July 1804.
l) 28. April 1803.

auf gesehen werden, daß jeder neue Pfarrer und Local-Capellan für sein Hauswesen ein Gärtchen, und einen kleinen Wiesgrund erhalte m). Noch eine bessere Aussicht auf den anständigen Unterhalt wurde den neuen Seelsorgern künftig durch ein neueres Hofkanzelley-Decret*) mittelst anbefohlener Dismembration der alten Pfarren, wenn sie vacant werden, verschafft (§. 14). Auch ward den Kirchen gestattet, ihren Seelsorgern, wenn diese nur einen geringern, und insbesondere einen 600 fl. nicht übersteigenden Gehalt beziehen, durch die Uiberlassung einiger Kirchengründe außer der Versteigerung um einen geringen Pachtzins eine Erleichterung zu verschaffen. Diese Gründe dürfen sich bis sechs Joch belaufen, und können jedem Seelsorger, wenn er darum ansucht, das Ordinariat darauf einräth, das Vermögen der Kirche zur Bestreitung der Current-Auslagen hinreicht, und wenn bey Patronats-Pfarren der Patron mit einverstanden ist, ohne Anstand überlassen werden mm). Die Congruen der Seelsorger erlöschen mit dem Todes- oder Austrittstage und sind daher wie Pensionen erst mit Ende jedes Monaths gegen die mit den vorgeschriebenen Legalisirungen versehene Quittungen auszuzahlen **).

§. 24.

Ihre Verbindlichkeit für den Religions-Fond Messen zu persolviren.

Auf diesen aus dem Religions-Fond zu beziehenden Gehalt wurden aber zugleich jene Meß- und andere Stif-

m) 12. Aug. 1790.

*) 28. Januar 1819.

mm) Hofkammer-Decret für N. Oest. v. 2. Sept. 1807. bey Schwerdling B. 4.

**) 15. Sep. 1814.

tungsverbindlichkeiten gelegt, welche der Religions-Fond von den aufgehobenen Stiftern, Klöstern, und Bruderschaften, von den eingezogenen Beneficien, und gesperrten Kirchen übernommen hat. Jedem aus dem Religions-Fond entweder ganz, oder zum Theile dotirten Pfarrer, Local-Capellan, und Cooperator wurde eine bestimmte Anzahl derselben zur unentgeltlichen Persolvirung zugetheilet n). Die Zahl solcher Stiftmessen scheint Anfangs sehr groß gewesen zu seyn, da alle Seelsorger mit ihrem Gesuche um Abnahme der Messen abgewiesen werden mußten, deren Verbindlichkeiten sich nicht auf die Zahl von 300 Messen erstreckten o); dann aber als der Gehalt der neuen Seelsorger für die Zukunft überall gleichgesetzt worden, erging die Verordnung, daß in Fällen einer neuen Besetzung einer solchen Curat-Stelle dem Nachfolger die Zahl von 100 Messen jährlich frey gelassen, und nur der Ueberrest mit gestifteten Messen belegt werden sollte p). Endlich war zur Erleichterung der neu dotirten Seelsorger die Anzahl der unentgeltlichen Religions-Fonds-Messen so beschränkt, daß sie bey einer Dotation von 600 fl. nur 180, von 400 fl. 120, von 350 fl. 105, von 300 fl. 90, von 200 fl. 75, und von 150 fl. 60 Messen jährlich für den Religions-Fond zu persolviren verpflichtet seyn sollten; für die übrigen sollten sie das landesübliche Stipendium aus dem Religions-Fond erhalten, wenn sie desselben nach dem Zeugnisse ihres Bischofs wirklich bedürfen, und sie solches nicht von ihren Gemeinden bekommen können q). Jedoch hat aus Dankbarkeit gegen sämmt-

n) 31. Aug. 1782. n. 1. 24. Oct. 1783. n. 16.
o) 27. Dec. 1793.
p) 12. Aug. 1790.
q) 2. Apr. 1802. I. 5.

liche bekannte und unbekannte Stifter, deren Stiftungen in den Religions-Fond eingezogen worden sind, jeder aus demselben entweder ganz, oder mehr als zur Hälfte dotirte Pfarrer und Local-Capellan überdieß jährlich noch eine Messe für diese Stifter zu lesen, um dadurch gewissermassen die ehemaligen Conventual-Messen in den aufgehobenen Klöstern zu ersetzen r).

§. 25.

Neue Einrichtung der Regular-Pfarren.

Ueber die neue Einrichtung der Stift- und Klosterpfarren haben wir Einiges insbesondere zu bemerken. Wo entweder auf den eigenthümlichen Herrschaften eines Stiftes, oder in Filialen und Ortschaften, die nach den Directiv-Regeln von einer Stiftspfarre getrennet wurden, eine neue Seelsorger-Station errichtet wurde, mußte das Stift die Besetzung derselben mit eigenen Geistlichen übernehmen, und diesen aus seinen Einkünften den zu ihrem Unterhalte nach der Fassion vom Jahr 1782 nothwendigen Betrag abreichen s). Bey Klosterkirchen auf dem Lande, die zu neuen Pfarren erhoben wurden, sollte das Pfarramt von einem im Kloster befindlichen, geprüften, und für die Seelsorge tauglich befundenen Religiosen, den das Ordinariat einvernehmlich mit dem Ordensobern zu wählen hätte, und dem die übrigen Klosterbrüder als Cooperatoren nach Erforderniß Hülfe zu leisten hätten, versehen werden t). In den Städten aber wurden bey

r) 31. Aug. 1782. n. 9.
s) 24. Oct. 1783. n. 4 und 7. 24. Sept. 1782.
t) 25. Oct. oder 3. Nov. 1785.

den in Mönchsklöstern neu errichteten Pfarren Anfangs Weltgeistliche als Pfarrer angestellet, die sich selbst unter Aufsicht des Ordinarius und des Ordensobern aus den für die Seelsorge geprüften Geistlichen des Klosters fähige Subjecte zu Cooperatoren auszuwählen hätten u); nachher aber wurde verordnet, daß künftig im Falle der Erledigung jede Klosterpfarre überhaupt, also auch in den Städten, einem dazu geeigneten Priester des Convents gegen eine jährliche Remuneration von 150 fl. aus dem Religions-Fonde verliehen werden soll x). Uebrigens sollten auf Seelsorger-Stationen, die den Stiftern und Klöstern einverleibet sind, so viel es der Personal-Stand jedes Stiftes oder Klosters nur immer erlaubt, immer mehrere, wenigstens drey Geistliche beysammen seyn, um auf solche Weise eine Art von Gemeinde und Abhängigkeit von einem Obern zu bewirken, und die ausgesetzten Ordensgeistlichen nicht ganz allein ihrer eigenen Leitung zu überlassen y).

§. 26.

Neue Einrichtung der Decanate.

Da die Decanats-Bezirke ehemahls sehr weit ausgedehnt waren, und nicht hinlänglich übersehen werden konnten; da überdieß durch die neue Pfarreinrichtung die Anzahl der Pfarrer sich ansehnlich vermehrt hatte, und auch die unabhängigen Local-Capelläne, die in der geistlichen Jurisdiction den Pfarrern gleich sind, wie diese den Dechanten unterstehen sollten a): so muß-

u) 26. Apr. 1783.
x) 31. Dec. 1802.
y) 21. März 1772. n. 4. 2. Apr. 1802. II. 12.
a) 24. Sept. 1785.

te eine neue Einrichtung der Decanate geschehen. Es wurde daher in jeder Diöcese eine andere Eintheilung derselben vorgenommen, und nach Maaß der vermehrten Seelsorger verhältnißmäßig auch eine größere Anzahl von Dechanten aufgestellet, wodurch zugleich den sich auszeichnenden Pfarrern mehr Gelegenheit zu einer belohnenden Beförderung verschaffet ward b). Die Decanats-Bezirke machen nun nach dem neuen deutschen Schulplan auch die Schul-Districte aus, worin die Aufsicht über die Schulen dem Dechante, oder, wenn dieser das Amt eines Schul-Districts-Aufsehers nicht übernehmen konnte, einem einstweilen beygegebenen Vice-Dechant übertragen ist c).

§. 27.

Mittel dem Mangel der Geistlichen zu steuern.

Mehrere Umstände wirkten mit, daß sich nach und nach ein Mangel an Geistlichen in den Oesterreichischen Staaten zeigte. Es wurden deswegen verschiedene Maßregeln vorgeschrieben, theils um den Nachwachs selbst zu befördern, theils um das Bedürfniß des Nachwachses zu vermindern, und dem Mangel einstweilen vorsehungsweise zu steuern. Die in Beziehung auf den ersteren Zweck getroffenen Anstalten sind bereits anderswo auseinander gesetzt worden. Die zur Erreichung des letzteren angeordneten Mittel laufen dahin aus: 1) Soll die Zahl der Hülfspriester bey einträglicheren Pfarren auf dem Lande, wo manche Pfarrer blos zu ihrer Bequemlichkeit mehrere Gehülfen unter-

b) 24. Oct. 1783. n. 13.

c) Politische Verfassung der deutschen Schulen I. Abschnitt §. 3.

halten, besonders aber in den Städten, wo weder entfernte Dörfer, noch Filialen zu einer Pfarre gehören, und eine größere Menge von Pfarrkindern leichter von einem Geistlichen versehen werden kann, vermindert und an keinem Orte mehr Priester belassen werden, als zur Verwaltung der Seelsorge unumgänglich nothwendig sind. 2) Sollen die bloßen Messeleser, wenn sie zur Seelsorge noch tauglich sind, bey den Pfarrkirchen, besonders in den Städten, nicht gestattet, sondern als Seelsorger angestellet werden. 3) Sind die überflüssigen Geistlichen an den Wallfahrtskirchen, wo nur so viele, als für die eigene Pfarrgemeinde, ohne alle Rücksicht auf die dahin kommende Wallfahrter, nöthig sind, beybehalten werden sollen, deßgleichen 4) die bey Kathedral-Kirchen entbehrlichen, blos zum Chorsingen, und Altarsdienste angestellten Priester, dann 5) die pensionirten Exreligiosen zur Seelsorge zu verwenden, und zwar letztere dergestalt, daß sie in keiner Eigenschaft weniger, als ihre Pension beträgt, zu beziehen haben sollen. Endlich sollen 6) auch die Priester der bestehenden Klöster, und zwar vor den übrigen die der Medicanten-Klöster in der Seelsorge, aber jetzt nur zur nöthigen Aushülfe, gebraucht werden. Die vorgegebene Untauglichkeit dieser Priester ist von der Landesstelle und Kreisämtern mit Zuziehung eines Ordinariats-Commissärs nicht blos nach medicinischen Zeugnissen, sondern nach Vorschrift der Verordnung vom 26. Dec. 1783 mit Genauigkeit und Strenge zu beurtheilen, zugleich aber auch darauf zu sehen, daß die jüngeren und stärkeren auf beschwerlichere Pfarren im Gebürge; die älteren aber und halbtauglichen in den Städten, und auf dem flachen Lande angestellet werden d).

d) 25. Oct. 1792 §. I. und III.

§. 28.

Wiedereinziehung entbehrlicher neuer Curatien.

Ueberdieß wurde theils in der nähmlichen Absicht, theils aus andern, bald anzuführenden, Ursachen verordnet, daß die neu errichteten Seelsorger-Stationen, die man für überflüssig, und so beschaffen findet, daß sie mit Zufriedenheit des Volkes, und ohne Nachtheil der Seelsorge reducirt werden können, bey ihrer Erledigung wieder eingezogen werden sollen e). Besonders soll auf die Wiedereinziehung neuer Local-Capellaneyen, insoweit sie zu nahe an einem anderen Pfarrorte liegen, und sich demselben ohne Hinderniß, und Beschwerde zutheilen lassen, Bedacht genommen werden f). Ueberhaupt sind alle, wider die Directiv-Regeln errichtete, minder nothwendige Seelsorger-Stationen, vorzüglich aber die der Stifts- und Klostergeistlichen, so wie sie erlediget werden, ohne Rücksicht auf die Vorstellungen derjenigen, denen dabey nur ihr zeitliches Interesse am Herzen liegt, nach und nach aufzulassen, und ihre Gemeinden entweder der alten Mutterkirche wieder einzuverleiben, oder nach Befund der Umstände auch anderen Pfarren zuzutheilen, an diesen aber so viele Seelsorger anzustellen, als die Seelenzahl mit Rücksicht auf die mehr oder minder beschwerliche Ortslage fordert, weil eine vieljährige Erfahrung gelehret hat, daß durch eine isolirte Anstellung des meistens unerfahrnen jüngeren Secular- und Regular-Clerus, welcher entweder zur gänzlichen Vollendung seiner Ausbildung, oder zur Verhüthung der Abweichung von

e) 12. Aug. 1790.

f) 25. Oct. 1792. §. I. 5.

seinen Standes- und Amtspflichten der weisen Leitung und näheren Aufsicht älterer, erfahrner und geprüfter Pfarrer, und rechtschaffener Ordensobern noch sehr bedarf, Wohlstand und Ansehen, Zucht, Ordnung und Sittlichkeit desselben wesentlich verloren, die Religions- und politischen Anstalten aber durch Vervielfältigung einzelner neuen Pfarren und Localien nicht so viel, als man erwartete, gewonnen haben. Eine solche Einziehung und Wiedervereinigung neuer Curatien kann nur mit Einwilligung der Landesstelle und des Ordinariats geschehen g). Wenn sich die Landesstelle mit dem Ordinariate über die Aufhebung oder Belassung einer Localie nicht einverstehen kann, ist der Fall mit einem gutächtlichen Berichte an die Hofstelle einzusenden h). Solche Seelsorger-Stationen hingegen, die nicht erst bey der neuen Einrichtung entstanden sind, sondern vermöge einer ordentlich angenommenen und bestätigten Stiftung schon vorher als für einen gewissen Ort bestimmte Beneficien da waren, dürfen nicht als neu errichtete Localien behandelt, folglich auch nicht bey ihrer Erledigung eingezogen werden, wenn sie auch minder nothwendig scheinen i).

g) 2. Apr. 1802. l. 8. II. 13.
h) 14. März 1806.
i) 21. July, oder 1. Aug. 1805.

Dritter Abschnitt.

Von der Militär = Seelsorge.

§. 29.

Arten der Militär = Seelsorger.

Alle bisher angeführten Anstalten zur Einrichtung des Pfarrwesens haben nur auf den Civil = Stand Bezug. Die Militär = Seelsorge hat in den Oesterreichischen Staaten ihre eigene Verfassung. Sie wird unter der Leitung eines Feldbischofs (Vicarius apostolicus castrensis oder campestris) von den unter ihm stehenden Feld = Superioren (Capellani superiores castrenses) und den diesen untergeordneten Feld = Capellänen (Capellani castrenses), zum Theil auch von Spitals = und Garnisons = Capellänen verwaltet. Des Feldbischofs Diöcese ist die ganze k. k. Armee, mit Ausnahme der Militär = Gränzen, die unter ihren Diöcesan = Bischöfen stehen. Den Kirchensprengel eines Feld = Superiors machen die Regimenter aus, die unter dem General Commando der Provinz stehen, worin er angestellet ist. Er führt nicht nur die Aufsicht über die bey diesen Regimentern befindlichen Feld = Capelläne, sondern er hat auch gewisse den Seelsorgern obliegende Verrichtungen in Ansehung derjenigen Militär = Branchen auszuüben, die zur militia vaga gehören, und keinen eigentlichen Feld = Capellan haben, wie auch über jene Militär = Personen, die entfernt von ihrem Stabe oder sonst von auswärts dislocirten Regimentern und Corps sich am Orte seines

Aufenthalts befinden a). Der Kirchensprengel eines Feld-Capellans erstreckt sich über das Regiment, dem er zugetheilet ist. Es sind also die Feld-Superioren mit den Dechanten, und die Feld-Capelläne mit den Pfarrern zu vergleichen, denen sie auch in Ansehung der Stämpel-Gebühren gleich gehalten, folglich nach dem §. 23. Nro. 11 und 17 des Stämpel-Patentes behandelt werden b).

§. 30.

Ursprung des Feld-Bischofs.

Schon seit dem J. 1534 findet man Spuren von geistlichen Vorstehern, welche unter verschiedenen Nahmen eines Armee-General-Vicars, Feld-Superiors, General-Stabs-Capellanes, Groß-Capellanes die bischöfliche Gewalt in der kaiserlichen Armee ausübten, jedoch Anfangs nur für die Kriegsdauer; im J. 1689 aber verlieh der Pabst die bischöfliche Obergewalt in der kaiserlichen Armee auch für den Friedensstand seinem jeweiligen Nuntius am kaiserlichen Hofe mit der Befugniß, daß er dieselbe immer dem Beichtvater des Kaisers delegiren könne. In Jahre 1720 eximirte P. Clemens XI. die kaiserliche Armee ganz von der Gewalt der Bischöfe, und bewilligte, daß in Zukunft immer derjenige, den der Kaiser benennen würde, als apostolischer Feld-Vicar (Vicarius apostolicus campestris) die bischöfliche Gewalt über alle der Armee Angehörigen ausüben sollte. Im J. 1773 unter der Kaiserinn Maria Theresia wurde das apostolische Feld-Vicariat dem k. k. Hofkriegsrath untergeordnet c).

a) Regierungsverordnung vom 10. März 1804.

b) Hofkammerdecret v. 25. Oct. 1804.

c) Franz Hübler Militär-Oekonomie-System IX. B. XXXVI. Hauptst. I. Abschnitt. §. 9643 S. 82 und 83.

§. 31.

Bestellung und Facultäten desselben.

Der Feldbischof wird demnach von seiner Majestät ernannt, vom Papste bestätiget, und mit Facultäten versehen. Ob er die bischöfliche Weihe empfangen wolle oder nicht, hängt von seiner Willkühr ab. Die Facultäten sind denen ähnlich, welche die übrigen Bischöfe erhalten, jedoch in einigen Punkten ausgedehnter, in andern beschränkter, und lauten gewöhnlich auf sieben Jahre. So erhält der Feldbischof die Befugniß, durch sich oder durch andere, die er nach vorhergegangener strenger Prüfung dazu für fähig findet, alle Sacramente, mit Ausnahme des Sakraments der Weihe und der Firmung, den zum Militär gehörigen Personen zu ertheilen, und die übrigen pfarrlichen Functionen zu verrichten. Auch in Rücksicht der Ertheilung der Ablässe und der summarischen Untersuchung und Entscheidung der kirchlichen Streitsachen ist seine Gewalt größer als die der Bischöfe. Hingegen hat er keine Facultäten zur Verleihung der Dispensen von Ehehindernissen, sondern nur von Eheverkündigungen. Merkwürdig ist, daß der Papst wolle, bey Schließung der Ehe zwischen einer Militär- und einer Civil-Person außer den Feldlagern sollten sowohl der Civil-Pfarrer als der Feld-Capellan gegenwärtig seyn, und die Stolgebühren mit einander theilen d).

d) Ein Exemplar von solchen Facultäten, ertheilt vom Papst Benedict XIV. am 20. März 1741, findet man in Pauli Ios. a Riegger Nachtrag zum Corpus juris eccl. Boh. et Aust. oder Sammlung der in Kirchensachen vom J. 1770 ergangenen landesfürstlichen Gesetzen und Verordnungen. Wien 1774. S. 48—57.

§. 32.

Rechte und Pflichten eben desselben.

Dem apostolischen Feld-Vicar steht das Recht zu, bey geheimen Ehehindernissen von Militär-Personen, mit Verschweigung der Nahmen der Parteyen den obwaltenden Gewissensfall dem betreffenden General-Commando anzuzeigen und um Dispens von dem bestehenden Ehehindernisse einzuschreiten. Die General-Commanden haben das Ansehen und Vorwort desselben günstig aufzunehmen, und die angesuchte Dispens zu ertheilen; jedoch kann unter solchen geheimen Ehehindernissen der Mangel der gesetzmäßigen Erlaubniß zum Heirathen nicht verstanden werden e). Wenn es sich um Anstellung eines Regiments-Garnisons- oder Spitals-Capellans oder um die Entfernung eines unwürdigen Capellans von seiner Anstellung, oder sonst um Religions- oder Kirchensachen in Rücksicht auf das Militär handelt: so erhält das apostolische Vicariat durch den Hofkriegsrath die nöthigen Aufträge dazu, oder die Militär-Hofstelle hohlt nach Umständen dessen gutächtliche Aeußerung ein f). Wenn Truppen-Korps oder Branschen aufgelöset werden, so bekommt nach drey Jahren das apostolische Feld-Vicariat vom Feld-Superiorate die Pfarrbücher zur Aufbewahrung, und ertheilt sodann die verlangten Auskünfte aus denselben g).

e) Verordnung des Hofkriegsraths vom 1. Aug. Hofkanzley-Decret vom 11. Aug. 1801.

f) V. des Hfkrths vom 3. März 1803 bey Hübler 9. B. §. 9644.

g) V. des Hfkths vom 6. Febr. 1810, 10. December 1815. bey Hübler §. 9647.

§. 33.

Rechte und Pflichten der Feld-Superioren überhaupt.

Die Feld-Superioren haben die geistlichen Geschäfte in ihrem Umkreise zu leiten, über das Benehmen der Feld-Capelläne, und ob diese ihre Schuldigkeiten erfüllen, zu wachen, von erheblichen Vorfällen dem Feld-Vicariate Nachricht zu geben, und von demselben die allenfalls nöthigen Weisungen einzuhohlen h). Sie können die ihnen untergebenen Regiments-Capelläne visitiren; jedoch sollen sie die Visitations-Reisen mit dem geringsten Kostenaufwande bewirken i). Wird ein Feld-Superior ins Feld beordert, so verrichtet er den Gottesdienst im Hauptquartier nach dem Befehle des commandirenden Generals. Die sämmtlichen Feld-Capelläne stehen unter ihm. Er hat darauf zu sehen, daß der Gottesdienst auch bey den Regimentern und in Spitälern ordentlich verrichtet werde. Er hat demnach die unterstehenden Feld- und Spital-Capelläne zweckmäßig zu belehren, und die nachläßig befundenen zu ihrer Schuldigkeit zu verhalten k).

§. 34.

Insbesondere bey dem Aufgeboth, Versehen, bey Begräbnissen, Taufen, Trauungen und in Ansehung der Meßstipendien.

Die Eheverkündigungen der Militär-Personen sollen zwar von den Civil-Pfarrern in ihren Pfarrkirchen,

h) V. des Hfkths v. 8. July 1775. 3. März 1803. bey Hübler §. 9656.

i) V. des Hfkhts v. 8 July 1775 Ebend. §. 9652.

k) V. des Hfkhts vom 7. Febr. 1770. 1. Nov. 1797. bey Hübler §. 9656.

wozu das der Militär-Jurisdiction unterstehende Brautpaar oder Brauttheil gehört, aber im Nahmen des Feld-Superiors unentgeltlich vorgenommen werden. Allein der Feld-Superior hat das Recht, seine Eingepfarrten, wenn sie es verlangen, von der Pfarre aus, in der sie wohnen, öffentlich zu versehen, und zur Erde zu bestatten, auch die Trauungen, wenn beyde Brautleute oder die Braut allein der Pfarr-Jurisdiction des Feld-Superiorats unterstehet, in der Pfarre der Braut vorzunehmen, ohne daß der Pfarrer, die Kirche oder der Kirchendiener dafür von Seite der Militär-Person eine andere Taxe, als die bisher etwa in Sterbfällen an die Pfarrkirche bezahlt worden ist, verlangen können. Doch soll er die Ausübung dieses Rechts bey den Civil-Pfarrern jedesmahl freundschaftlich und nicht befehlsweise begehren, und ohne vorläufige, in gehöriger Zeit gemachte Verständigung des Civil-Pfarrers nichts unternehmen l). Deswegen hat die Civil-Geistlichkeit die allenfalls vorkommenden Trauungen, Taufen, und Begräbnisse aller ad militiam vagam gehörigen Militär-Personen, so wie deren Aufgebothe, vor aller Unternehmung einer solchen Function an den Feld-Superior anzuweisen m). Der Feld-Superior hat um die Messen, welche er zur Unterstützung der ihm unterstehenden Feld-Capelläne zu überkommen wünscht, jährlich auf einmahl anzusuchen. Die Anweisung der Stipendien für die bewilligten Messen geschieht zu seinen Handen und gegen seine Quittung. Er hat sie dann unter die Feld-Capelläne nach seinem Gutbefinden zu vertheilen, und sich von der richtigen Lesung derselben die Ueberzeugung zu verschaffen n). Er hat endlich das Recht, die präsentirten Re-

l) Rgsvdg vom 31. Januar 1805, 19. May 1808 §. 3. d.
m) Vrdg v. 28. Aug. 1798
n) Hofdecret vom 3. Sept. 1806.

giments-Capelläne, bevor sie zum Regimente gelangen, zu prüfen und zu approbiren o). Er hat, wenn ein Anstand vorfällt, den Regiments-Capellänen über die in Ansehung des Umfangs ihrer Gerichtsbarkeit erflossenen Verordnungen Aufklärung und Weisung zu ertheilen p).

§. 35.

Vorzüglich bey Führung der Pfarrbücher.

Eine vorzügliche Obliegenheit des Feld-Superiorats ist, die Kirchenbücher über jene Militär-Branchen, die ad militiam vagam gehören, und keinen eigenthümlichen Feld-Capellan haben, zu führen. Dahin gehören die Generalität, das General-Commando, das Genie-Corps, Platz-Personale, Verpflegs- und Transports-Wesen, das Mineurs-Sappeurs- und Pontonier-Corps, das oberste Schiffamt, Arsenal, Zeughaus, Gußwerk, Gewehr-Fabrik, Monturs-Commando und Depot, Thier-Spital und Fuhrwesen, wie auch alles jene Militär, das entfernt von seinem Stabe, oder sonst von auswärts dislocirten Regimentern und Corps sich in dem Sprengel des Feld-Superiors befindet. Damit der Feld-Superior in den Stand gesetzt werde, über dergleichen Personen jedesmahl die legalen Auskünfte zu geben, ohne daß die Parteyen bemüssiget wären, mit Kosten und Zeitverlust aller Orten die nöthigen Nachrichten einzuhohlen, wurde auf Ansuchung des General-Commando folgende Verfügung getroffen: Die Civil-Seelsorger sind gehalten, jedesmahl mit Ende des Militär-Jahres alle während des Jahres in ihrer Pfar-

o) 25. Aug. 1775.

p) Armeebefehl vom 1. Sept. 1807 bey Schwerdling 4. B. S. 72.

te vorgefallenen Taufen, Trauungen und Sterbfälle der Militär-Personen, sie mögen ad militiam vagam oder stabilem gehören, sobald sie übrigens der Militär-Jurisdiction unterliegen, in einem genauen Verzeichnisse mit Angabe des Blattes, auf welchem solche in ihren Pfarr-Protokollen eingetragen sind, durch die Dechante an das Consistorium zu berichten. Das Consistorium hat sodann die gesammelten Berichte der Regierung vorzulegen, welche dieselben dem General-Commando für das Feld-Superiorat zukommen läßt q).

Da die Feld-Capelläne angewiesen sind, jährlich mit den summarischen Ausweisen der Getrauten, Getauften und Gestorbenen auch die Anzeige über den Stand ihrer Amtsbücher zu erstatten, so haben die Feld-Superioren, sobald diese Anzeigen eingelangt sind, ihr Augenwerk darauf zu richten, daß jeder vorgefundene Verlust oder jede Beschädigung sogleich geahndet, und auf den noch möglichen Ersatz gedacht werde. Auch können sie sich daraus die nöthigen Verzeichnisse verfassen, um schon im voraus zu wissen, welche Zahl und Gattung der Protokolle sie bey einem vorfallendem Ausmarsche von jeder Truppe zu übernehmen haben; denn bey einem Ausmarsch der Regimenter und Corps hat das Feld-Superiorat jener Provinz, von welcher der Regiments-Capellan zur Militär-Seelsorge präsentirt wurde, alle Pfarrbücher desselben ohne Ausnahme, mit einem eigenhändigen Verzeichnisse des Regiments-Capellans über die Zahl und Gattung der Protokolle, zu übernehmen, und die Uibergabe thätigst zu betreiben, wofür beyde

q) N. Oe. Rgsvdg vom 10. März 1804. Hofdecret vom 19. May u. 15. Sept. 1808 §. 4. N. Oe. Rgsvdg vom 22. Jänner 1813.

Parteyen gleich verantwortlich sind r). Wenn Truppenkörper aufgelöset werden, so hat der Feld-Superior des Landes gleichfalls die Pfarrbücher zu übernehmen, und solche durch drey Jahre, von der Zeit der erfolgten Auflösung an gerechnet, zur Berichtigung der dringendsten ersten Auskünfte und Nachfragen aufzubewahren; nach dieser verstrichenen Frist aber an das apostolische Feld-Vicariat ordnungsmäßig einzuschicken s). Auch ist das Feld-Superiorat angewiesen, insoweit es während des Krieges auf die Ausfertigung von Trau- Tauf- und Todtenscheinen aus den zurückgebliebenen Regiments-Protokollen ankommt, die verlangten Documente der betreffenden Partey, die sich an dasselbe zu wenden hat, ohne Bedenken auszufertigen t). Endlich hat das Feld-Superiorat auch für die Ausstellung der Tauf- Trau- und Begräbnißurkunden über die ad militiam vagam gehörigen Personen, welche von Civil-Pfarrern getauft, getrauet oder begraben worden, wenn dieselben erst nach der von diesen geschehenen Ueberreichung der Verzeichnisse an das Feld-Superiorat angesucht werden, Sorge zu tragen u).

§. 36.

Gehalt und Belohnung der Feld-Superioren.

Bey Ausmessung des Salariums der Feld-Superioren soll ein Unterschied zwischen Ordens- und Welt-

r) V. des H. K. R. vom 8. Oct. 1810, 3. Nov. 1813, 27 Oct. 1815. bey Hübler §. 9653 und 9654.

s) V. des H. K. R. vom 6. Febr. 1810, 16. Dec. 1815. bey Hübler 9. B. §. 9657.

t) V. des Hkrhs v. 8. Octob. 1810 bey Hübler §. 9655.

u) 19. May 1808 §. 4.

geistlichen beobachtet werden, und jene sich mit einem geringern Gehalte als diese begnügen x). Bey Verleihung erledigter Canonicate an der Kathedral-Kirche des Landes soll auf Feld-Superioren caeteris paribus vorzüglicher Bedacht genommen werden y).

§. 37.

Eigenschaften künftiger Feld-Capelläne.

Bey Geistlichen, die zu Feld-Capellänen präsentirt werden, erfordern unsere Gesetze folgende Eigenschaften; die jedem Priester nöthige Wissenschaft, oder die geistliche Gelehrsamkeit, gesunde Leibesbeschaffenheit, eine bessere Erziehung; bey Ordensgeistlichen ein Alter von 35 Jahren; vorzügliche Erfahrenheit, Bescheidenheit, Eifer und geprüften moralischen Lebenswandel; vollkommene Kunde der deutschen, und nach Verschiedenheit der Provinzen, worin das Regiment seinen Wahlbezirk hat, entweder der Hungarischen, Böhmischen, Polnischen oder Illyrischen Sprache, von der Italienischen und französischen Sprache wenigstens eine solche Kenntniß, daß sie im Nothfalle die Beichtenden verstehen können z).

§. 38.

Nachwachs und Anstellung der Feld-Capelläne.

Die Anstalten zur Erziehung des Nachwachses der Feld-Capelläne und die Anstellungsart derselben waren

x) 25. Aug. 1775.

y) 4. u. 23. April 1789.

z) 25. Aug. 1775, 4. u. 23. April, 13. u. 26. May 1789, 30. April 1805. Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie, bekannt gemacht durch einen Armee-Befehl vom 1. Sept. 1807. bey Schwerdling 4. Th. S. 69.

zu verschiedenen Zeiten verschieden. Anfangs sollten in den Priesterhäusern einige junge Geistliche zu Feld-Capellänen gezogen werden a). Bald aber wurde beschlossen, daß künftig nur Ordensgeistliche zu Feld-Capellänen genommen, und die Orden verbunden seyn sollten, zu den Regimentern immer tüchtige Geistliche zu stellen b). Unter Kaiser Joseph II. wurden die Feld-Capelläne mit Stipendien in den General-Seminarien gebildet c); nach Auflösung derselben aber sollten sie wieder in den bischöflichen Priesterhäusern gebildet werden d). Den Feld-Superioren gebührte das Recht, die Subjecte, welche in die Seminarien oder Priesterhäuser zur Ausbildung geschickt werden sollen, auszusuchen e), den Regimentsinhabern aber das Recht sie zu Feld-Capellänen zu präsentiren f). Nun aber ist das bisher den Regimentsinhabern zugestandene Präsentations-Recht zu den Feld-Capellans-Stellen dem Diöcesan-Bischofe desjenigen Kirchensprengels, woraus das Regiment seine Rekruten erhält, übertragen. Dieser kann dazu taugliche Subjecte aus dem Secular- oder Regular-Klerus seiner Diöcese auswählen g). Nur die Priester aus einer Ordensprovinz der Piaristen dürfen unter keinem Vorwande als Feld-Capelläne ausgehoben und angenommen werden, weil dieses sowohl dem Geiste des Piaristen-Institutes, dessen vorzügliche Bestimmung der Schulunterricht ist, als auch der höchsten Absicht, die Ordensgemeinden so

a) 4. December 1773.
b) 25. August 1775.
c) 4. u. 23. April, 13. u. 26. May 1789.
d) 29. März 1791.
e) 4. u. 23. April. 26. May 1789, 29. März 1791.
f) 26. Aug. 1775.
g) 30. April 1805.

viel möglich bey ihrer ursprünglichen Verfassung zu erhalten, zuwider läuft h). Wenn also ein Regiment eines Feld-Capellanes benöthiget ist, so hat sich dasselbe an das Feld-Superiorat der Provinz, wozu es gehört; dieses aber an den Diöcesan-Bischof um Erhaltung eines mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Feld-Capellanes zu wenden. Auf diese Weise können die bey der Präsentation des Bischofs sich etwa äußernden Anstände gleich im freundschaftlichen Wege abgethan werden i). Im Falle, wo die Ordinariate in Oesterreich ob und unter der Ens für die Regimenter, welche in Galizien eigene Aushülfswerbbezirke haben, unter ihrem Secular- oder Regular-Klerus keine der polnischen oder wenigstens der böhmischen Sprache kundigen Subjecte finden, sind die Galizischen Bischöfe, in deren Diöcesen die Aushülfswerbbezirke liegen, verpflichtet, auf jedesmahliges Ansuchen des Vicarii apostolici castrensis einen der deutschen und polnischen Sprache vollkommen kundigen, für den Dienst der Militär-Seelsorge ganz geeigneten und gut gesitteten Welt- oder Ordenspriester zu präsentiren k).

§. 39.

Gehalt der Feld-Capelläne.

Ihren Gehalt beziehen die Feld-Capelläne aus dem Militär-Aerarium oder der Kriegskasse l). In den neuern Zeiten, als das im Werthe gesunkene Papiergeld die Besoldungen sehr schmälerte, wurde den Feld-Ca-

h) Hofkanzley Decret v. 17. Febr. 1806.
i) H. K. D. v. 7. März 1806. d.
k) 30 April 1805.
l) 25. Aug. 1775.

pellänen nach Verschiedenheit der Provinzen eine Zulage von 150 oder 100 fl. aus dem Religions-Fonde jeder Provinz mit der Verbindlichkeit 50 oder 25 Messen für den Religions-Fond, aus welchem die Zulage bezogen wurde, jährlich unentgeltlich zu persolviren, bewilliget m). Allein da jene Feld-Capelläne, welche mit ihren Regimentern in Ländern standen, wo sie ihre Gebühr ganz in Metallmünze bezogen, auf die Zulage aus dem Religions-Fond keinen Anspruch hatten; dagegen aber auch von Persolvirung jener heiligen Messen, welche an den Genuß der Religionsfonds-Zulage gebunden waren, für entbunden erklärt wurden n), so scheint jetzt diese Zulage und die Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Persolvirung der Religionsfonds-Messen ganz aufgehört zu haben, weil nun die Feld-Capelläne in allen Ländern ihren Gehalt in Metallmünze erhalten.

§. 40.

Pflichten der Feld-Capelläne.

Unter des Regiments-Capellans vorzügliche Pflichten gehört es, 1) daß er die Kranken und Blessirten fleißig besuche, ihnen Trost zuspreche und sie mit bescheidenem Eifer und bey Zeiten mit allen geistlichen Hülfsmitteln versehe. Deswegen muß er sich bey feindlichen Begebenheiten in der Nähe des Regiments aufhalten, um die Blessirten und Sterbenden trösten und lossprechen zu können. Werden Verbrecher zum Tode verurtheilet, so hat er nach kundgemachtem Urtheile sie dazu vorzubereiten, auf den Richtplatz zu begleiten und ihnen bis an ihr Ende geistlichen Trost zuzusprechen. Wenn

m) 30 April 1805, 7. März 1806, 27. Febr. 1819.
n) 3. April 1817.

das Hochwürdige zu einem Kranken oder Blessirten, es sey in der Garnison oder im Lager getragen wird, muß er die vorgeschriebene militärische Bedeckung ansuchen. 2) Bevor die Fastenszeit eintritt, hat sich der Regiments-Capellan bey dem Feld-Superior um die betreffenden Verhaltungen anzufragen, und demselben in dieser Hinsicht über die Theuerung der Lebensmittel, die Beschaffenheit des Landes und die daselbst herrschenden Krankheiten einen genauen Bericht zu erstatten. 3) Zur österlichen Zeit soll er die Leute in seinen Predigten zur Beicht und Communion ermahnen, nach der Hand die Beichtzettel einhohlen, und denjenigen, der seine Andacht nicht verrichtet hat, dem Regiments- oder Corps-Commandanten anzeigen. 4) Wenn es thunlich ist, besonders in Gegenden, wo keine Schulen sind, und bey Gelegenheit der österlichen Andachten, soll der Regiments-Capellan beflissen seyn, die Kinder der Soldaten in den nothwendigsten Begriffen des Christenthums zu unterrichten. 5) Alle Sonn- und Feyertage liegt ihm ob, eine kurze, bündige, dem Stande und Pflichten eines guten christlichen Soldaten angemessene Predigt zu halten und solche öfters in der Gestalt einer Christenlehre vorzutragen, damit die Leute in der gehörigen Erkenntniß Gottes und in den hierzu erforderlichen Religions-Grundsätzen unterrichtet werden. 6) Die Messe soll er täglich lesen. Wenn an Sonn- und Feyertagen nicht alle Leute zugleich dem Gottesdienst beywohnen können, und hierzu eine andere Gelegenheit nicht vorhanden wäre, so kann er kraft seines Vorrechtes auch zwey Messen lesen; darf aber nie zum Gottesdienste die Trommel schlagen lassen, da dieses vom Befehle des Commandanten abhängt. 7) Ohne eine schriftliche Bewilligung des Regiments-Commandanten darf er

bey schärfester Strafe Niemand ehelich einsegnen. 8) Der Regiments-Capellan soll fromm, bescheiden und duldsam dem ganzen Regimente mit seinem Beyspiele eines ausgezeichneten moralischen Lebenswandels vorgehen, und sich in nichts mengen, was ihn nicht angehet. 9) Er soll seine geistlichen Ermahnungen in Betreff der lüderlichen Weibsbilder im Regimente anwenden, und das Nachtheilige und Unschickliche eines solchen Aergernisses mit der gehörigen Bescheidenheit vorstellen. 10) Alle Befehle, die der Regiments-Capellan vom Feld-Superiorate erhält, muß er dem Regiments-Commandanten vor ihrem Vollzuge mittheilen. 11) Wenn er etwas anzubringen hat, so muß er sich an den jüngsten Stabs-Officier wenden. Auf diese Weise hat er sich auch an den förmlichen Rapports-Tagen zu benehmen. Den gewöhnlichen Befehl erhält er durch den Regiments-Profosen o).

§. 41.

Insbesondere bey Führung der Pfarrbücher.

Vorzüglich soll der Regiments-Capellan 1) die Pfarr-Protokolle sorgfältig unterhalten, worin alle vorgekommenen Veränderungen, als Heirathen, Religions-Veränderungen, Taufen, Todesfälle und Hinrichtungen mit Nahmen, Tag, Jahr und Ort einzutragen sind p). Daher hat er, so oft Rekruten zum Regimente

o) Dienstreglement für die Infanterie und Verordnung des H. K. Rs vom 1. Sept. 1807, bey Schwerdling 4. B. S. 69, und bey Hübler Militär-Oekonomie-System 9. B. §. 9667—9677, 9673—9676, 9684 und 9685.

p) Armeebefehl v. 1. Sept. 1807 bey Schwerdling 4. B. S. 69, H. D. v. 1. Juny 1784.

kommen, ihre und ihrer Kinder Tauf- und Trauscheine einzusehen, und wo diese ermangeln, dem Regimente die Anzeige zu machen, damit dasselbe, wenn es nöthig seyn sollte, die Herbeyschaffung veranlassen könne q). Für die Tauf- Trau- und Sterb-Protokolle sind eigene Formularien vorgeschrieben. Die in jedem Protokolle enthaltenen Rubriken müssen von dem Regiments-Capellänen genau beantwortet werden. Die letzte Spalte bleibt für Anmerkungen, wo vorzüglich bey Trauungen die geschehene Berichtigung aller gesetzlichen Erfordernisse anzuführen ist.

2) Jedem dieser Pfarr-Protokolle ist ein Duplum mit einer auf ein Jahr berechneten Bogenzahl beyzulegen, um alle vorkommenden Pfarr-Acte in beyde gleichlautend einzuschreiben, denselben sind die von den Civil-Seelsorgern oder sonstigen Aushülfspriestern mit Militär-Personen vorgenommenen, dem Regiments-Capellane angezeigten pfarrlichen Acte beyzusetzen, das Duplicat ist von dem Regiments-Auditor oder von einem sonstigen Militär-Vorsteher über seine Gleichförmigkeit mit dem andern Protokolle bestätigen zu lassen, und, wenn es alles enthält, was im ganzen Jahre vorgekommen ist, durch das Regiments-Commando an das k. k. Feld-Consistorium nach Wien einzusenden. Dabey ist zu bemerken, daß immer einiger Raum gelassen werden müsse, um durch nachträgliche Erhebungen das etwa Abgängige einschalten zu können.

3) Um zu einer Uebersicht von der Beschaffenheit der Pfarr-Protokolle zu gelangen, hat jeder Regiments-Capellan mit den jährlichen summarischen Ausweisen der Getrauten, Getauften und Verstorbenen, welche auf

q) Hübler 9. B. §. 9672.

gleiche Art wie beym Civile verfaßt werden, auch die Anzeige über den Stand seiner Amtsbücher an das Feld-Superiorat zu erstatten, wo genau anzuführen ist, wie viele Stücke von Protokollen vorhanden sind; von welchem Jahre sie anfangen; ob sie mit dem Entstehen des Regiments oder Corps gleichen Schritt halten; wie weit sie reichen, und von welcher Art ihre Haltbarkeit, ihre Verwahrung und Vollständigkeit sey r).

4) Bey einem Ausmarsche in den Krieg hat jeder Regiments-Capellan der in das Feld beorderten Truppen alle seine Pfarrbücher ohne Ausnahme mit einem eigenhändigen Verzeichnisse dem Feld-Superiorate jener Provinz, aus welcher er zur Militär-Seelsorge präsentirt wurde, in Verwahrung zu geben s).

5) Ueber die im Felde vorkommende Trau-Tauf- und Sterbefälle haben die Feld-Capelläne neue Protokolle oder Verzeichnisse anzulegen, und, damit auch diese vor jedem Verluste nach Möglichkeit verwahret werden, hieraus von Monath zu Monath eigenhändige und unterfertigte Auszüge zu verfassen, mit den Rechnungs-Fragmenten des Regiments an das Depot zu übersenden, welches dieselben sogleich an das nächste Feld-Superiorat zur Hinterlegung und Aufbewahrung bey den zurückgelassenen Protokollen zu übermachen hat, damit der Regiments-Capellan nach hergestelltem Frieden die während des Feldzuges sich ereigneten Trau-Tauf- und Sterbefälle in die vorhandenen Protokolle richtig übertragen kann t).

r) Hübler 9. B. §. 9677 nach den Hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 9. Juny 1806, 13. July 1808, 17. Dec. 1813, 27. Octob. 1815.

s) Vdgen des H. K. Rs vom 8. Oct. 1810, 3. Nov. 1813, 27. Oct. 1815, bey Hübler §. 9678.

t) Vdg des H. K. Rs v. 8. Oct. 1810, bey Hübler §. 9679.

6) Bey der Auflösung eines Regiments oder Corps hat der Regiments= oder Corps Capellan alle Pfarr=Protokolle der Dissolvirungs=Commission zu übergeben, welche dieselben an das betreffende Feld=Superiorat einschickt, wo dieselben durch drey Jahre, von der Zeit der erfolgten Auflösung an gerechnet, zur Berichtigung der dringendsten ersten Auskünfte und Anfragen aufbewahret, und nach Verlauf dieser Frist an das Feld=Vicariat abgegeben werden müssen u).

§. 42.

Wie die Feld=Capelläne in die Kenntniß der von der Civil=Geistlichkeit mit Militär=Personen vorgenommenen pfarrlichen Acte gesetzt werden?

Damit die Feld=Capelläne die von den Civil=Seelsorgern getauften, getrauten und begrabenen Personen des Militär=Standes erfahren, und so die Summarien ergänzen können, welche sie nach Verlauf eines jeden Jahres durch den Weg des General=Commando an die politische Landesstelle zur Verfassung des Totals übergeben sollen x), so wurde Anfangs verordnet, daß alle angestellten Civil=Seelsorger eine jede von ihnen getaufte, getraute oder begrabene Militär=Person nicht allein in ihre Pfarrregister eintragen, sondern auch den betreffenden Feld=Capellänen genau einberichten sollen, und zwar mit beygefügter Anzeige des Blattes, wo sie selbe in ihrem Protokolle eingeschrieben haben, damit im Falle eines vorkommenden Zweifels dort nachgeforscht

u) Vdgn des H. K. Rs. vom 6. Febr. 1810, 10 Dec. 1815. bey Hübler §. 9680.

x) 1. Juny, 3. July 1784.

werden könne y). Bald aber wurde beschlossen, daß zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes die Pfarrer bey Gelegenheit der beym Ausgang jeden Jahres einzusendenden Protokolls-Extracte auch einen besondern Auszug der bey ihnen vorgekommenen Tauf- Trauungs- und Sterbfälle der Militär-Personen dem Kreisamte beylegen, oder aber an ihr Ordinariats-Consistorium einschicken sollen; von diesen aber sollen die gesammelten Anzeigen sofort dem Feld-Superior, und durch diesen den betreffenden Regimentern zukommen z). Jetzt gelangen mit Ende jedes Militär-Jahres alle während desselben in den Civil-Pfarren vorgefallene Taufen, Trauungen und Sterbfälle der sowohl ad militiam vagam als stabilem gehörigen Personen auf die oben §. 35 angezeigte Art an das Feld-Superiorat, von welchem sie dann leicht ihren Weg an die betreffende Feld-Capelläne finden a). Die Civil-Seelsorger sollen jedoch bey Uebersendung dieser Verzeichnisse den Trau-Geburts- und Sterbefällen jedes einzelnen, mit seinem bestimmten Nahmen anzugebenden, Regiments, Corps oder Landwehr-Bataillons ein besonderes Blatt widmen, weil der Zweck, die Ordnung und Vollständigkeit gesammter Militär-Matrikeln zu befördern, nicht erreicht werden kann, wenn die Trau- Geburts- und Sterbefälle der Individuen von verschiedenen Regimentern oder Corps auf ein einzelnes Blatt zusammen gedrängt, oder bey der Landwehr die Nahmen der verschiedenen Bataillons nicht bestimmt angegeben werden b).

y) 30. Aug. u. 6. Sept. 1784, Hofkanzley-Decret vom 21. July 1808.

z) 6. December 1784.

a) N. O. Rgsverordnung vom 10. März 1804, 22. Januar 1813. v. 19. May, 16. Juny, 18. Sept. 1808.

b) Gubernial-Vdg in Böhmen vom 6. März. 1815.

§. 43.

Recht der Feld-Capelläne, Tauf- Trau- und Todtenscheine auszustellen.

Da die Feld-Capelläne das Recht haben, über die bey den Regimentern befindlichen Militär-Personen die Tauf- Trau- und Todtenbücher zu führen, so kommt ihnen auch das Recht zu, für und über dieselben die Tauf- Trau- und Todtenscheine auszustellen. Jedoch sind zur Hintanhaltung des Unfugs, daß unter dem Nahmen eines Feld-Capellans oder dessen Stellvertreters ein unechter Todtenschein ausgestellt werde, alle sowohl von den Regiments-Capellänen als Feld-Superioren über Militär-Personen ausgefertigten Todtenscheine von den Regiments- Bataillons- oder Corps-Commandanten, oder dem General-Commando, und in den von keinem Regimente abhängenden Feld- und Garnisons-Spitälern von dem Spital-Commandanten mitzufertigen, und es ist von eben denselben die Legalisirung beyzusetzen und zu bestätigen, daß der unterfertigte Feld-Capellan oder dessen Stellvertreter, oder der Feld-Superior zur Ausstellung des Todtenscheines berechtiget und dieser wirklich von ihm ausgestellet und gefertiget worden sey. Dieser Legalisirung, die immer ex officio, mithin gratis zu geschehen hat, ist immer das Regiments- oder Corps-, und respective der Feld-Superioren das General-Commando-Insiegel, in Kriegszeiten aber bey den Feld-Spitälern ein den kaiserlichen Adler führendes Pettschaft beyzudrücken c).

c) Gubl-Vdg in Böhmen vom 1. October 1791. Regierungsverodnung vom 18. Juny 1797.

§. 44.

Stämpel für die Trauungs- Tauf- und Todtenscheine der Militär-Personen.

Die von den Feld-Capellänen ausgestellten Trauungs- Tauf- und Todtenscheine der gemeinen Soldaten sind von dem Stämpel befreyet, so lange sie nur für den Gebrauch des Regiments bestimmt sind d). Hingegen sind diese Urkunden vom Stämpel nicht befreyt, wenn Soldaten oder Officiere sie in solchen Handlungen empfangen, die mit ihrem Dienste keine Gemeinschaft haben e). Eben so hat die Stämpelgebühr für Tauf- Trau- und Todtenscheine einzutreten, wenn sie an Individuen abgegeben werden, die nicht mehr zum Regimente gehören; also noch vielmehr, wenn sie an Individuen abgegeben werden, die nie zum Regimente gehört haben. Doch können gedachte Urkunden für solche Parteyen von den Feld-Capellänen stämpelfrey ausgefertiget; müssen aber an das General-Commando jener Provinz, wo die Impetranten sich befinden, und von diesem an die Landesbehörde gesendet werden, welche dafür zu sorgen hat, daß die Stämpelgebühr von 6 kr. von den Parteyen entrichtet werde. Auf gleiche Art ist vorzugehen, wenn Trauungs- Tauf- und Todtenscheine von Regimentern, die entweder im Auslande oder in solchen Provinzen liegen, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, für Parteyen aus Provinzen, wo das Stämpelgefäll bestehet, ausgefertiget und eingesendet werden. Wenn aber solche Parteyen in Hungarn, Siebenbürgen oder in andern erbländischen Provinzen, wo das Stämpelgefäll

d) 5. October. 1802 §. 10. h.

e) Ebend. §. 13. a.

f) 15. Januar 1785.

nicht bestehet, wohnen, oder wenn diese Parteyen zu den Hungarischen National-Regimentern gehören, sind dergleichen Scheine in jeder Rücksicht stämpelfrey zu expediren g).

§. 45.

Recht der Feld-Capelläne auf Stolgebühren.

Die Feld-Capelläne und Feld-Superioren beziehen ihre Stolgebühren nach der Militär-Stolordnung, die öfters h) kund gemacht worden, aber nur das Officier-Corps betrifft, indem vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts keine Stole zu entrichten ist. Bey Generalen und Stabs-Officieren und ihren Kindern bis ins 13te Jahr sind die Tauf-Trauungs- und Begräbniß-Taxen lediglich auf eine beliebige Discretion gesetzt. Bey einem Hauptmann oder Rittmeister sind für die Taufe 1 fl. für die Trauung 2 Ducaten, für sein Begräbniß 12 fl. für das Begräbniß seines Kindes bis ins 13. Jahr 6 fl. bey allen übrigen Ober-Officieren für eben dieselben geistlichen Amtshandlungen 1 fl., 1 Ducaten, 6 fl. und 4 fl. zu bezahlen. Fällt der Officier vor dem Feinde, wo er nicht ordentlich begraben wird, so kann der Regiments-Capellan auch keine Stolgebühr ansprechen, weil derselbe solche nicht für den Sterbefall, sondern für das Begräbniß erhält. Sollten die Verlassenschaften der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und Fähnriche nicht hinreichen, um die festgesetzten Gebühren, entrichten zu kön-

g) Hofkammer-Decret vom 22. December 1803.

h) 6. April 1754, 20. Januar 1783, Rgsvdg ob der Ens vom 18. Juny 1797. Ferner durch Hofkriegsräthliche Verordnungen vom 19. Januar 1754, 7. Aug. 1793, 5. Oct. 1808, 3. Aug. 1811 bey Hübler §. 9818. S. 149.

nen, so müssen sich die Regiments-Capelläne auch mit einem nach Verhältniß und Billigkeit zu entwerfenden geringern Betrage begnügen *). Sie sind daher nur dann berechtiget, die in der Stolordnung festgesetzte Taxe zu nehmen, wenn sie ohne mindeste Kränkung der Partey eingebracht werden kann. Für Tauf- Trauungs- und Todtenscheine ist ebenfalls vom Feldwebel abwärts und von allen dürftigen Parteyen ohne Rücksicht des Ranges keine Gebühr abzunehmen. Bey den übrigen, die der bürgerlichen Classe gleichkommen, ist außer dem Stämpel noch 30 Kreutzer, bey den Adelichen nebst dem Stämpel 1 fl. die Gebühr i) für diese Gattungen von Scheinen. Ueber die ihm ausgemessene Gebühr darf der Feld-Capellan von Niemand eine mehrere Gebühr, von einem Mittellosen aber gar nichts fordern k). Die abgenommene Stoltaxe ist von Feld-Capellänen und ihren Stellvertretern auf alle Scheine, wenn deren einige ausgestellt und hinaus gegeben werden, von außen eigenhändig anzumerken l). Selbst in den Fällen, wo bey Ermanglung einer eigenen Garnisons-Kirche der Feld-Superior oder Feld-Capellan in der Civil-Pfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militär-Personen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, der Trauung, des Versehens der Kranken und der Einsegnung der Leichen vornimmt, hat nur er, nicht der Civil-Pfarrer, oder der Kirchendiener deßwegen eine Stolgebühr anzusprechen m).

*) Hübler 9. B. §. 9818 S. 149.

i) Militär-Stolordnung von 20. Januar 1783.

k) Dienst-Reglement für die Infanterie vom 1. September 1807.

l) Rgsvdg ob der Ens v. 18. Juny 1797.

m) Hofkanzley-Decret vom 19. May, 15 Sept. 1808. §. 3 d. N. O. Rgsvdg v. 31. Januar 1805, Hofdecret v. 19. November 1763.

§. 46.

Andere Rechte der Feld-Capelläne.

Die Feld-Capelläne können fordern, daß die Officiere und die Mannschaft ihnen die ihrem Stande und ihrer Würde gebührende Achtung erweisen, und in ihren Amtsverrichtungen nicht nur nicht hinderlich, sondern vielmehr behülflich seyen n). Die Regiments-Capelläne sind in allen Vergehungs- und Gesetzübertretungsfällen, welche nicht wirkliche Verbrechen sind, dennoch aber eine Ahndung oder Zurechtweisung verdienen, der Regiments-Jurisdiction nicht unterworfen, sondern unterstehen sowohl in diesen, als in Disciplinar-Gegenständen der Gerichtsbarkeit des apostolischen Feld-Vicariats. In Ansehung des beweglichen Vermögens hingegen gehören sie zur Militär-Gerichtsbarkeit, können beym Regimente wegen Schulden geklagt, wie auch mit Gage- und anderem Verbothe beleget werden. Eben so wird nach ihrem Tode die Verlassenschaft bey dem Regimente abgehandelt. Vormahls konnte ein Regiments-Capellan, wenn er auch ein Ordensgeistlicher war, mit seinem in dem sogenannten peculio quasi castrensi bestehenden Vermögen frey schalten und im letzten Willen anordnen o); jetzt aber ist keinem Ordensgeistlichen, so lange er im Ordensverbande stehet und seines Ordensgelübdes nicht entbunden ist, gestattet zu testiren p). Es

n) Vdg des H. K. Rs. v. 19. Jan. 1754. bey Hübler 9. B. §. 9666.

o) Vdg des H. K. Rs. v. 25. July 1799. bey Hübler §. 9682, Dienst-Regl. für die k. k. Infanterie vom 1. Sept. 1807.

p) A. H. Handschreiben vom 5. July 1817, a. h. Entschl. v. 1. April 1813.

fällt daher das hinterlassene Vermögen eines Feld-Capellans, der Ordensgeistlicher ist, seinem Orden zu q). Stirbt aber ein weltgeistlicher Feld-Capellan ohne Testament, so fällt die Verlassenschaft dessen nächsten Anverwandten; in deren Ermanglung aber dem Invaliden-Fonde zu r). In den Monaths-Tabellen wird der Feld-Capellan gleich nach dem zweyten Major aufgeführt, hat den Rang eines Rechnungsführers der Infanterie s) und trägt die militärischen Ehrenzeichen auf dem Hute t).

§. 47.

Recht zur Competenz um Pfarrpfründen.

Den Feld-Capellänen sind die bey dem Militär in der Seelsorge zugebrachten Jahre zum besondern Verdienste anzurechnen dergestalt, daß sie, wenn sie ihr Amt wenigstens 10 bis 15 Jahre verwaltet haben, einen vorzüglichen Anspruch auf landesfürstliche Pfarrpfründen haben u), besonders werden jene Feldgeistliche, die mit den Verdienstkreutzen, oder Ehren-Medaillen versehen sind, zur vorzüglichen Bedachtnahme empfohlen x). Denn da die Feld-Capelläne zur Militär-Seelsorge eben so nothwendig sind, als die in der Civil-Seelsorge angestellten Individuen; da die einen wie die andern, wenn sie ihre Berufspflichten getreu, eifrig und mit entsprechendem Nutzen erfüllen, sich um den Staat und um die Kirche im gleichen Maaße verdient machen, folg-

q) 4. Jan. 1787.
r) Vdg des H. K. Rs v. 20. April 1779, 9. July 1798. bey Hübler 9. B. §. 9683.
s) Dienst-Regl. v. 1. Sept. 1807. bey Hübler §. 9684.
t) Vdg des H. K. Rs v. 19. Oct. 1811 bey Hübler §. 9687.
u) H. D. v. 4. 23. April 1789. 29. März 1791.
x) 11. December 1801.

lich auch gleiche Ansprüche auf Beförderungen haben, so erfordert es die strengste Billigkeit, daß die Ordinariate bey Erstattung der Besetzungsvorschläge für die landesfürstlichen Beneficien auf die mitwerbenden Feld-Capelläne die verdiente Rücksicht nehmen, und sie in Hinsicht auf die Zahl der Dienstjahre und auf die durch Zeugnisse gründlich erprobten Verdienste und übrigen Eigenschaften mit ihren eigenen Diöcesan-Seelsorgern um so mehr gleichhalten, als die Feld-Capelläne beynahe auf keine andere Art als durch Anstellung auf eine Pfründe in ihrer ursprünglichen, oder in einer andern Diöces zur Beförderung gelangen können y). Doch sind die Feld-Capelläne von der zur Erlangung einer Curat-Pfründe allgemein vorgeschriebenen Concurs-Prüfung keineswegs ausgenommen, sondern auch hierin den Civil-Seelsorgern ganz gleich zu halten, da die Verordnung, durch welche den Feld-Capellänen nach zehnjährigen, bey der Armee gut geleisteten, Diensten ein vorzüglicher Anspruch auf landesfürstliche Pfründen im Lande zugesichert wird, die Concurs-Prüfung nicht ausschließen, sondern als eine allgemeine Vorschrift voraussetzen z). Es ist also Pflicht der Feld-Capelläne, welche um eine Pfründe werben, die bestehenden allgemeinen Concurs-Vorschriften nicht außer Acht zu lassen, sondern sich denselben zufolge bey Erledigung eines Beneficiums, das sie zu erlangen wünschen, bey dem betreffenden Ordinariate in der bestimmten Bewerbungsfrist ordnungsmäßig zu melden, sich über die mit gutem Erfolge hinterlegte auf sechs Jahre gültige Concurs-Prüfung, dann über ihre Studien, Sprachkenntniß, Dienstjahre, Sitten und Verwendung in ihrem Amte durch Zeugnisse auszuweisen

y) 23. Febr. 1805.
z) 16. November 1804.

und überhaupt bey dem Ordinariate alles beyzubringen, was zur gründlichen Beurtheilung und Vergleichung ihrer Verdienste mit jenen der übrigen Mitwerber und zur Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken in der Competenten-Tabelle erforderlich ist. Sind sie Ordensgeistliche, so müssen sie sich auch darüber, daß sie aus der Zahl der schon vor dem 25. März 1802 als Regiments-Capelläne angestellten Ordensgeistlichen seyen, und über die wirklich erlangte Secularisation ausweisen a). Denn nur den vor dem gedachten Zeitpunkte in der Militär-Seelsorge angestellten Ordensgeistlichen, nicht aber denjenigen, die erst hernach Regiments-Capelläne geworden sind, oder es noch künftig werden, ist das Recht zugestanden worden, dem Zurücktritte in ihre Klöster zu entsagen, und sich um die Secularisation an ihre Diöcesan-Bischöfe zu wenden. Nur diese sind fähig, zu Secular-Pfarren vorgeschlagen und nach Maß ihrer Verdienste darauf befördert zu werden b).

§. 48.

Belohnungen der Feld-Capelläne.

Jenen Ordensgeistlichen, welche als Feld-Capelläne ununterbrochen durch 15 Jahre nützliche Dienste geleistet haben, und sich nach Verlauf dieser Zeit in ihren Orden zurück ziehen wollen, oder die sich durch wirkliche Amtsverrichtungen früher eine Gebrechlichkeit und Untauglichkeit zum fernern Dienste zugezogen haben, folglich ohne ihr Verschulden die ausgesetzten 15 Jahre nicht vollenden können, ist eine Belohnung von jährlichen 100 fl. verwilliget, die ihnen selbst zur eigenen

a) 23. Februar 1805.

b) 15. October, 29 October 1803, 23. Februar 1805.

Disposition in die Hände vom Militär = Ararium verabfolget, und von den Ordensobern weder benommen, noch beschränkt werden sollen. Den weltgeistlichen Feld-Capellänen hingegen ist, wenn sie durch 15 Jahre bey einem Regimente gut gedient haben, und zurück treten wollen, oder wenn sie wegen einer in Dienstverrichtungen sich zugezogenen Untauglichkeit austreten müssen, eine Pension von jährlichen 150 fl. lebenslang aus dem Militär - Ararium zugesichert c). Jene Feldgeistliche, die sich im Kriege durch besondere Verdienste auszeichnen, erhalten, wenn diese Verdienste auf strenge, mit Gefahr verbundene, Pflichterfüllung in der Seelsorge sich beziehen, goldene oder silberne Verdienstkreuze mit der Inschrift: piis meritis; wenn sie aber in eigentlichen militärischen Thaten z. B. Anführung und Aneiferung der Truppen im Gefechte bestehen, die bey dem Militär eingeführten goldenen und silbernen Ehren-Medaillen zur Belohnung. Beyde werden an weiß und roth gestreiften Bändern getragen; es sind keine zeitlichen Emolumente damit verbunden d).

§. 49.

Beschwerden gegen Feld = Capelläne, Entlassung und Austritt derselben.

Wenn ein Regiment erhebliche Ursachen hat, mit seinem Capellane unzufrieden zu seyn, so sind diese dem vorgesetzten General - Commando zur weitern Verfügung anzuzeigen, welches nach vorgenommener Untersuchung dem Regimente die Entscheidung des Feld - Superiorats

c) 25. Aug. 1775.
d) 11. Dec. 1801.

oder Feld-Vicariats zusenden wird e). Wenn ein Regiment einen Geistlichen fortzuschicken und einen andern dafür zu erhalten wünscht, muß der betreffende Superior jedesmahl vorläufig davon verständiget werden f); aber dieser kann für sich selbst die Sache nicht entscheiden, weil, wenn es sich um die Entfernung eines unwürdigen Capellans von seiner Anstellung handelt, dieses in die Wirksamkeit des apostolischen Feld-Vicariats einschlägt g). Ein entlassener Feld-Capellan muß die militärischen Ehrenzeichen auf dem Hute ablegen, weil diese als ein Zeichen seiner militärischen Dienstleistung angesehen werden, welche mit dem Austritte aus der Militär-Seelsorge ganz aufhört h). Diejenigen Ordensgeistlichen, welche die Stellen eines Regiments-Capellans erst nach dem 25. März 1802 erhalten haben, oder künftig erhalten werden, müssen in ihre Klöster zurück gehen, sie mögen freywillig austreten, oder durch physische oder moralische Gebrechen dazu bemüßiget werden i). Den Orden ist die Verbindlichkeit auferlegt, diejenigen Mitglieder, welche Alter oder Gebrechen halber der Seelsorge bey den Regimentern nicht mehr vorstehen können, in den Orden wieder zurück zu nehmen und wohl zu versorgen. Diejenigen Ordensgeistlichen, welche durch 15 Jahre als Feld-Capelläne beym Regimente, oder in einem Militär-Spital nützliche Dienste geleistet, oder früher durch wirkliche Dienstleistungen sich eine Gebrech-

e) Vdg des H. K. Rs vom 8. July 1775 bey Hübler §. 9686.

f) 25. August 1775.

g) Hübler 9. B. §. 9644.

h) Vdg des H. K. Rs v. 9. Octob. 1811, bey Hübler §. 9687.

i) Hofkanzley-Decret v. 29. Octob. 1803.

lichkeit oder Untauglichkeit zu fernern Feld-Capellans-Verrichtungen zugezogen haben, kommt bey ihrer Zurückkunft in den Orden der nähmliche Rang zu, welchen nach Beschaffenheit des Ordens die Patres emeriti, jubilati etc. haben k).

§. 50.

Garnisons-Capelläne.

In jenen Festungen, Garnisonen und Casernen, wohin kein Regiments-Stab verlegt ist, und wo auch keine Klöster vorhanden sind, deren Geistliche die Militär-Seelsorge versehen könnten, werden eigene Garnisons-Capelläne angestellet l). Ihre Pflichten kommen mit den Obliegenheiten der Regiments-Capelläne in der Hauptsache überein. Dasselbe gilt von ihrer Gerichtsbarkeit m). Nur dasjenige, was auf den eigentlichen Dienst im Felde Beziehung hat, fällt bey ihnen natürlich weg.

§. 51.

Spitals-Capelläne.

In jedem Garnisons- oder Feld-Spitale sind eigene Geistliche zur Verrichtung der Seelsorge angestellet n), welche Spitals-Capelläne heißen. Langen die-

k) 25. Aug. 1775.

l) Vdg des H. K. Rs v. 15. May 1801 bey Hübler §. 9698.

m) Vdg des H. K. Rs v. 27. Januar 1778 bey Hübler §. 9699.

n) Vdg des H. K. Rs v. 26. April 1815 bey Hübler §. 9691.

se wegen der Ueberzahl der Kranken nicht aus, so sind die in dem Orte selbst oder in dessen Nähe befindlichen Ordensgeistlichen verbunden, in dem Spitale unentgeldlich Aushülfe zu leisten, zu welchem Ende ihnen jedesmahl die Jurisdiction von Seite der Militär-Geistlichkeit verliehen werden muß o). Die Ordensvorsteher sollen daher ihre Untergebenen, die sie in die Militär-Spitäler abschicken, zur gehörigen Anmeldung bey dem nächsten Feld-Superior um die erforderliche geistliche Gewalt, wie auch um die zu diesem Amte nöthige Instruction alles Ernstes anweisen p). Die Pflichten eines Spitals-Capellanes bestehen nicht blos in der Administrirung der Sakramente, sondern auch darin, daß den Kranken und Verwundeten ihre Leiden durch tröstenden Zuspruch und durch Darstellung der Wichtigkeit jener Pflichten, in deren Erfüllung sie in diesen Zustand versetzt worden sind, erträglich gemacht werden. Er muß daher täglich die Krankenzimmer besuchen, und den Kranken, welche seines Trostes bedürfen, diesen gewähren. Ja er muß, so oft es von Kranken verlangt, oder er von Seite der Feldärzte wegen eines gefährlichen Kranken verständiget wird, dieses bey Tag und Nacht thun. Die Halsstärrigen, die sich der vorgeschriebenen Behandlung nicht unterwerfen wollen, muß er nachdrücklich dazu ermahnen, besonders wenn es darum zu thun ist, Kranke zu Operationen zu bereden, wobey ihr Leben in Gefahr stehet, und sie widrigenfalls Invaliden und dienstunfähig werden. Alle Sonn- und Feyertäge muß er in der beym Spitale befindlichen Kirche

o) Vdg des H. K. Rs vom 8. July 1775 bey Hübler §. 9692, 25. Aug. 1775.

p) 19. Nov. 1778.

oder dazu ausgewählten Capelle in einer von dem Spitals-Commando bestimmten Stunde Messe lesen, wobey die Einleitung zu treffen ist, daß alle Individuen, vom Spitals-Commandanten an bis auf die untersten Commandirten, welche gerade in dieser Stunde mit den Kranken nicht beschäftiget sind, dabey erscheinen q). Ueberdieß liegt dem Spitals-Capellane ob, die Todtenscheine auszufertigen, über die Zahl der Todten, so wie über die im Spitale Gebornen und Verehelichten richtige Protokolle zu halten, um bey Anfragen sogleich Auskünfte zu geben und zugleich darüber dem Feld-Superior richtigen Rapport abstatten zu können r). Den zur Besorgung der Feld-Spitäler abzuschickenden Ordensgeistlichen sollen ihre Ordensvorsteher auf das nachdrücklichste mitgeben, daß sie über die Verstorbenen genaue und verläßliche Protokolle zu führen und solche bey ihrer Abwechslung dem Nachfolger zur weitern ähnlichen Fortsetzung zu behändigen haben, damit den Witwen, Kindern oder sonstigen Angehörigen zu seiner Zeit die begehrten Zeugnisse über den Tod ihrer Männer, Väter oder Angehörigen gegeben werden können s). Bey Auflösung eines Spitals hat sich der Spitals-Capellan wegen Uebergabe der geistlichen Protokolle auf dieselbe Art zu benehmen, wie dieses den Regiments-Capellänen vorgeschrieben ist t). Mit der innern Einrichtung des Feld-Spitals hat sich der Geistliche nicht zu

q) Vdg des H. K. Rs v. 26. April 1815 bey Hübler §. 9694.

r) Vdg des H. K. Rs vom 1. Sept. 1807 bey Hübler §. 9695.

s) 19. Nov. 1778.

t) Vdgen des H. K. Rs v. 6. Febr. 1810, und 10. Dec. 1815. bey Hübler §. 9696.

befassen. Vom Spitals-Commandanten hängt er nur insoweit ab, als es die Dienstpflichten seines Standes erfordern. Wäre er in denselben nachläßig, so kommt es dem Commandanten zu, hierüber die Meldung höheren Ortes zu unterlegen u). Spitals-Capelläne haben nach einer nützlichen 15 jährigen Dienstleistung, oder bey einer in Dienstverrichtungen auch früher eingetretenen Untauglichkeit eben so, wie die Regiments-Capelläne, wenn sie Ordensgeistliche sind, eine Pension von 100 fl., sind sie aber Weltgeistliche, von 150 fl. zu erwarten x).

§. 52.

Geschichte des Jurisdictions-Verhältnisses zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit.

Es scheint gleich Anfangs der Grundsatz aufgestellt worden zu seyn, daß die ad militiam vagam gehörigen, d. i. zu den wandelnden Kriegs-Operationen bestimmten Militär-Personen in Administrirung der Sakramente und anderer in die geistliche Gerichtsbarkeit einschlagenden Acte der Militär-Geistlichkeit; die ad militiam stabilem gerechneten d. i. einen beständigen Wohnsitz habenden Militär-Individuen hingegen der Civil-Geistlichkeit unterworfen seyn sollten. Allein wegen beständiger Streitigkeiten einerseits zwischen dem apostolischen Feld-Vicar und den von ihm abhangenden Feld-Capellänen, anderer Seits zwischen den Bischöfen und Ortspfarrern, welche Personen ad militiam vagam und welche ad militiam stabilem gehören, ward in der

u) Vdg des H. K. Rs v. 26. April 1815 bey Hübler §. 9695.

x) 25. August 1775.

Folge dieser ganze Unterschied aufgehoben, und ein Verzeichniß der zur k. k. Armee gehörigen und von der hofkriegsräthlichen Jurisdiction abhangenden Personen und Parteyen bekannt gemacht, die sämmtlich ohne Ausnahme in geistlichen Dingen unter der Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit; die übrigen aber unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Civil-Clerus stehen sollten. Aus leicht erklärbaren Ursachen scheint besonders der Fall einer zwischen Militär- und Civil-Personen zu schließenden Ehe Jurisdictions-Conflicte veranlaßt zu haben. Deswegen wurde insbesondere verordnet, daß, wenn ein Militär eine Civil-Person zur Ehe nimmt, der Copulations-Act von dem Feld-Capellan in Beyseyn des Ortspfarrers vollzogen, und die Stolgebühren zwischen beyden getheilt werden sollen y). Oben erwähntes Verzeichniß der Militär-Parteyen wurde bald durch Nachträge ergänzt und neuerdings bekannt gemacht z). Auch die eben angeführte Verordnung wegen der Copulation eines Militär-Bräutigams mit einer Civil-Braut ward bald dahin erklärt, daß, weil der Civil-Clerus bisher in dem Besitz des Rechts, in dergleichen Fällen den Copulations-Act zu verrichten, gewesen ist, es dabey, wenn der Militär-Bräutigam die schriftliche Erlaubniß sowohl von seiner weltlichen als geistlichen (Militär-) Obrigkeit beyzubringen vermag, sein Bewenden haben; jedoch an Orten, wo der Feld-Capellan gegenwärtig ist, er sich bey der Copulation einfinden und die Stolgebühren mit dem Ortspfarrer theilen soll a). Da aber dadurch noch kein Ende

y) 16. Aug. 1752.
z) 21. Octob. 1752.
a) 7. April 1753.

von Irrungen herbeygeführt worden, ward neuerdings, jedoch nur provisorisch festgesetzt, daß in Zukunft bloß über jene Militär-Personen, die unmittelbar zu den beweglichen Regimentern gehörig sind, von der Militär-Geistlichkeit die geistliche Jurisdiction ausgeübt; alle übrigen Militär-Personen hingegen, von was für Gattung sie immer seyn mögen, der Civil-Geistlichkeit in subsidium überlassen, dieses sogar von dislocirten Regimentern in Fällen, wo der Feld-Capellan nicht leicht gegenwärtig seyn kann, verstanden; jedoch den Civil-Pfarrern in solchen Fällen die Zusammengebung eines Militär-Bräutigams mit einer Civil-Braut ohne vorläufige Erlaubniß des Regiments und dessen Capellans keineswegs gestattet und ihnen bey Administrirung der Sakramente und andern geistlichen Functionen die Abnahme der Stolgebühren nur nach der Militär-Stolordnung erlaubt seyn sollte b). Nichts destoweniger gab es wegen der Ehen und Begräbnisse nach einigen Jahren abermahl Mißverständnisse, zu deren Behebung verordnet wurde, daß den Feld-Capellänen bey Administrirung der Sakramente, bey Begräbnissen und andern ihnen zustehenden Functionen in Ansehung des in Casernen liegenden Militärs von den Ortspfarrern kein Hinderniß in den Weg gelegt, die Begräbniß in den Gottesäckern nicht versagt und wegen der letztern keine Gebühr, die ohnehin dem Regiments-Capellane abzureichen ist, abgenommen werden soll, weil sie sonst doppelt entrichtet werden müßte c). Als in der Folge das Militär in eine von der vorigen unterschiedene Verfassung gesetzt worden, und abermahl der geistlichen Jurisdiction halber Zwistigkeiten entstanden, wurde endlich

b) 6. April 1754.

c) 30. April u. 19. Nov. 1763.

eine entscheidende Jurisdictions-Vorschrift erlassen, derselben ein Verzeichniß des ad militiam vagam und eine Consignation des ad militiam stabilem gehörigen Personals beygelegt, und befohlen, daß in Rücksicht des erstern nur die Feld-Capelläne, in Rücksicht des letztern aber die Ortspfarrer, und diese in subsidium auch in Rücksicht des erstern für den Fall, als der Feld-Capellan nicht leicht zugegen seyn kann, die geistliche Jurisdiction in Taufen, Copulationen, Begräbnissen und sonstiger Administrirung der heiligen Sakramente auszuüben, jedoch im letzten Falle die Ortspfarrer einen sponsum militarem cum sponsa civili nicht anders als mit vorläufiger Erlaubniß des Regiments und dessen Capellans zusammen zu geben berechtiget, und bey Administrirung der Sakramente und bey andern Functionen die Militär-Stolordnung zu beobachten gehalten seyn sollen d). Weiters wurde noch bey vorkommenden Beschwerden erklärt, daß in Ansehung der von den Regimentern abwesend befindlichen Soldaten für die Zeit der Detachirung die geistliche Jurisdiction von den Regiments-Capellänen an die Ortsseelsorger delegirt und von diesen nicht im eigenen Nahmen exercirt werden solle e); daß, wenn an einem Orte ein obgleich zu einem andern Regimente gehöriger Feld-Capellan gegenwärtig ist, diesem vor dem gewöhnlichen Ortspfarrer das Recht gebühre, die Trauung eines der Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit unterliegenden Bräutigams vom Militär mit einer bürgerlichen Braut zu verrichten f); daß, da die vorherige Haus-Artillerie sich in eine Garnisons-Artillerie verwandelt, somit die

d) 26. 28. Januar 1771.

e) 2. März 1771.

f) 12 Sept. 1772 bey Schwerdling I. B. S. 150.

Gestalt einer beweglichen, die Garnisons Plätze verändernden, Militz angenommen habe, diese Garnisons-Artillerie nicht mehr unter den Ortspfarrern stehen könne, sondern zur geistlichen Militär-Jurisdiction gehöre g); daß, wenn die Bataillons und Compagnien des nähmlichen Regiments in mehreren zerstreuten Ortschaften verlegt sind, der Feld-Capellan aber nur in einem Orte sich aufhalten kann, die übrigen Bataillons und Compagnien, falls der Pfarrer des Ortes, wo sie einquartiret sind, entweder verhindert oder unzureichend ist, oder vielleicht gar keiner sich dort befindet, von den Ordensgeistlichen, wenn einige allda vorhanden sind, in der Seelsorge unentgeltlich in subsidium versehen werden sollten h); daß die Curat-Geistlichkeit die vorkommenden Aufgebothe, Trauungen, Taufen, und Begräbnisse aller k. k. ad militiam vagam gehörigen Personen vor aller Unternehmung einer solchen Function an den Feld-Superior anzuweisen habe i); daß die Civil-Pfarrer das Aufgeboth der Militär-Personen in ihren Pfarren, und zwar wenn nur ein Theil der Militär-Jurisdiction unterstehet, in jener Pfarre, wo dasselbe wegen des der Militär-Jurisdiction unterliegenden Theiles zu geschehen hat, im Nahmen des Feld-Superiors unentgeltlich vornehmen, auch ohne Anstand zugeben sollen, daß derselbe seine Eingepfarrten auf Verlangen von der Pfarre aus, in der sie wohnen, öffentlich versehe, zur Erde bestatte, daselbst die Trauung und zwar, wenn die Braut allein der Pfarr-Jurisdiction des Feld-Superiorats unterstehet, in der Pfarre der Braut vornehme, ohne daß der Pfarrer, die Kir-

g) 9. October 1772.
h) 25. August 1775.
i) N. Oe. Rgsvdg v. 28. August 1798.

che oder der Kirchendiener dafür von Seite der Militär-Person eine andere Taxe, als die bisher etwa in Sterbfällen an die Pfarrkirche bezahlt worden ist, zu verlangen habe k); endlich, daß kein anderer Geistlicher ohne Bewilligung des Regiments-Capellans oder außer einem Nothfalle sich in dessen geistliche Jurisdiction zu mengen habe l).

§. 53.

Allgemeine Regel über das jetzt bestehende Jurisdictions-Verhältniß zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit.

Aus diesen Verordnungen sind nach und nach diejenigen Grundsätze hervorgegangen und nöthigen Falles zu erläutern, die jetzt über das Jurisdictions-Verhälthältniß zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit gelten. Dieses ist in einem Decret der vereinten Hofkanzley, welches an die N. Oest. Regierung am 19. May, an die übrigen Länderstellen aber am 15. Sept. 1808 ergangen ist, deutlich ausgesprochen, und in einigen Stücken noch näher, als es bisher war, bestimmet worden. Die allgemeine Regel hierüber ist folgende: Die Feld-Capelläne haben die geistliche Jurisdiction in Taufen, Trauungen, Begräbnissen und überhaupt in Administrirung der heiligen Sakramente in Ansehung der ad militiam vagam gehörigen Militär-Personen; hingegen die Civil-Geistlichkeit diese Jurisdiction bey den ad militiam stabilem gerechneten Militär-Personen auszuüben. Da sich aber Fälle häufig ereignen können,

k) N. Oe. Rgsverordnung vom 31. Januar 1805.

l) Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie von 1. Sept. 1807.

daß Personen, welche ad militiam vagam gehören, einer geistlichen Amtshandlung bedürfen, ohne den Feld-Superior oder Feld-Capellan, dessen geistlicher Jurisdiction sie zugewiesen sind, haben zu können, so ist die Civil-Geistlichkeit verpflichtet, in diesen Fällen die geistlichen Jurisdictions-Acte in subsidium der Militär-Geistlichkeit auszuüben m).

§. 54.

Verzeichniß des ad militiam vagam gehörigen Personals.

Um allen Zweifel zu benehmen, welche Militär-Personen ad militiam vagam, und welche ad militiam stabilem zu rechnen seyen, wurden nach der veränderten Verfassung des k. k. Militärs dem erwähnten Hofkanzley-Decrete zwey seitdem unverändert gebliebene Verzeichnisse eingeschaltet.

Ad militiam vagam gehören:

a) Die zum Felddienste, dann auch die bey dem Hofkriegsrathe, bey der Genie- Artillerie- und Gränz-Direction angestellten Herrn Generale.

b) Der General-Stab.

c) Die Festungs- und Stadt-Commandanten sammt dem Platz-Personale und Garnisons-Auditoriat.

d) Die gesammten Regimenter und Corps.

e) Die drey k. k. Garden und die Hofburgwache.

f) Alle Monturs-Commissionen.

g) Das Neustädter Cadeten-Haus und die Ingenieur-Akademie.

h) Die Garnisons-Artillerie.

m) 19. May, 15. September 1808 §. 1 u. 2.

i) Die bewaffnete Marine.

k) Das oberste Schiffamt.

l) Die Ingenieurs-Mineurs-Sappeurs und Militär-Fuhrwesens-Corps.

m) Das Feldzeugamt.

n) Die Fortifications-Districts-Directionen.

o) Die Feldkriegs-Kanzleyen bey den General- und Militär-Commanden.

p) Die Conscriptions-Directoren.

q) Das Stabs-Auditoriat mit den Gerichts-Actuarien und Stabs-Profosen.

r) Das Feldkriegs-Commissariat.

s) Das Verpflegsamt und das Militär-Bäcker-Personale.

t) Die Kriegskasse-Beamten, wo eigene Kriegskassen bestehen, die nicht mit dem Kammeral-Zahlamte vereiniget sind.

u) Die Galizischen Werbbezirke.

v) Die Cordons-Abtheilungen.

w) Die Transports- und Sammelhaus-Commanden.

x) Alle Frauen, Kinder und Dienstbothen der Vorgenannten.

y) Endlich haben alle bey einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdiensten anzustellende Militär-Individuen, so wie auch diejenigen Personen vom Civil-Stande, die bey den Armeen sich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die geistliche Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit anzuerkennen.

§. 55.

Verzeichniß des ad militiam stabilem gehörigen Personals.

Ad militiam stabilem gehören:

a) Die pensionirten und nicht angestellten Herrn Generale, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind.

b) Alle pensionirten, quiescirenden oder mit Beybehaltung des Officiers-Characters quittiren Stabs- und Ober-Officiere, Militär-Beamten und Stabspartheyen.

c) Die bey den Militär-Appellations-Gerichten, dann

d) Die bey den judiciis delegatis militaribus vel mixtis angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, insofern sie nicht nach ihrer andern persönlichen Eigenschaft ad militiam vagam gehören.

e) Die Hungarische Kronwache.

f) Die Polizey-Wache.

g) Die Josephinische medicinische-chirurgische Akademie.

h) Das Thierarzeney-Institut-Personale *).

i) Die zur Militär-Medicamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen.

k) Das Hernalser Officiers-Töchter-Institut.

l) Das Gewehrfabriken-Gußwerk- und Stückbohrer-Personale.

m) Die Patental-Invaliden.

n) Die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in den Casernen und sonstigen Militär-Gebäuden.

*) Dieses ist zwar der Universität zu Wien einverleibt worden, aber dem Ansehen nach nur in Rücksicht auf die Studien-Leitung, und scheint daher noch immer ad militiam stabilem zu gehören.

o) Die Wittwen und Waisen aller Militär-Personen.

p) Die Frauen, Kinder und Dienstbothen der vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

§. 56.

Regeln für die Stolgebühren.

Militär-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, diese eingeschlossen, haben gar keine Stole zu bezahlen, folglich hat der Civil-Pfarrer auch dann, wenn die Trauung zwischen einer Militär-Person und einer Braut vom Civil-Stande von ihm vorgenommen wird; nur die halbe Gebühr in Ansehung der Braut zu fordern n). Ober-Officiere haben die Stole zu entrichten; jedoch ist sich in Bemessung des Betrages ganz nach den für die Civil-Geistlichkeit überhaupt bestehenden Stolgesetzen zu achten o). Die Begräbnisse der ad militiam stabilem gehörigen Militär-Parteyen

n) 19. May, 15. Sept. 1808 §. 3. a. Die aus diesem letzten Grundsatze fließenden Folgen sind in dem Handbuch des Eherechts I. B. §. 89. S. 379 angezeigt.

o) Ebendaselbst §. 3. b. Also nicht mehr nach der Militär-Stolordnung, wie es in den ältern Gesetzen vorgeschrieben war. Um so mehr haben sich die Civil-Pfarrer bey Trauung der ad militiam stabilem gehörigen Personen nach der Civil-Stolordnung in Abnahme der Stolgebühren zu richten. Weil jedoch hier blos von solchen Fällen die Rede ist, wo der Civil-Pfarrer Militär-Personen entweder in subsidium der Militär-Geistlichen oder jure ordinario trauet, so verstehet es sich von selbst, daß für die Fälle, wo der Feld-Capellan oder Feld-Superior Militär-Personen zusammen gibt, noch immer die Militär-Stolordnung gilt.

haben von der Seite der Civil-Pfarrer immer nach der geringsten Classe zu geschehen, wenn nicht der Erblasser, desselben Erben, oder die Abhandlungs-Instanz den Conduct nach einer höhern Classe verlangen, wo alsdann die in dem (Civil-) Stol-Patente für die verlangte Classe bestimmten Gebühren abzunehmen sind p).

§. 57.

Regel für die Eheverkündigungen der Militär-Personen.

Die Eheverkündigungen sind bey Militär-Personen, welche ad militiam vagam gehören, in Ermangelung einer eigenen Garnisons-Kirche, wo die Verkündigung von dem Feld-Superior oder von dem Feld-Capellan geschehen kann, von dem Civil-Pfarrer des Bezirkes, wo der Militär-Bräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne eine Gebühr von der Militär-Person zu fordern q). Die Braut, wenn sie vom Civil-Stande ist, kann aber allerdings von ihm nach der Analogie von der Trauung um die halbe Gebühr angegangen werden; gehört sie aber ebenfalls zum Militär-Körper, sey es ad militiam vagam oder stabilem, so scheint er mit der Verkündigungsgebühr ganz leer auszugehen, weil nur für eine Braut vom Civil-Stande die von der Trauung hergenommene Analogie streitet.

p) 19. May, 15. September 1808. §. 3. e.

q) Ebend. §. 3. e.

§. 58.

Regeln für den Gebrauch der Civil-Pfarrkirche und Kirchen-Requisiten bey pfarrlichen Functionen der Militär-Geistlichkeit.

Dort, wo keine Garnisons-Kirche bestehet, hat der Feld-Superior oder Feld-Capellan das Recht, in der Pfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militär-Personen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, der Trauung, des Versehens der Kranken, der Einsegnung der Leichen vorzunehmen, ohne daß der Civil-Pfarrer deßwegen eine Stolgebühr anzusprechen hat r). Das Leichenbegängniß einer ad militiam vagam gehörigen Person hat die Militär-Geistlichkeit selbst zu halten, und hierzu ihre eigenen Gehülfen und Requisiten zu verwenden. Die Civil-Pfarre hat in die Veranstaltung solcher Leichenbegängnisse gar nicht einzugehen, und daher auch keine Stolgebühren zu verlangen. Sollte jedoch die Militär-Geistlichkeit einige Kirchen-Requisiten von der Civil-Pfarre dazu nöthig haben, so ist für diese bey Leichen der Ober-Officiere oder Beamten das im (Civil-) Stol-Patente Bestimmte von der Verlassenschafts-Masse zu bezahlen s), also bey Leichen der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister angefangen abwärts nichts.

§. 59.

Anzeige der mit Militär-Personen von der Civil-Geistlichkeit vorgenommenen pfarrlichen Acte an das Feld-Superiorat.

Die Civil-Geistlichkeit hat mit Ende jedes Militär-Jahres (des Monaths October) durch die Dechante das

r) 19. May, 15. September 1808 §. 3 d.

s) 19. May, 15. September 808 §. 3 e.

Verzeichniß aller mit Militär-Personen vorgenommenen Tauf-Trau-und Begräbniß-Acten an das Consistorium einzusenden, von welchem es mittelst der Landesstelle und des General-Commando dem Feld-Superiorate zukommen wird. Dieses hat auch für die Ausstellung der Urkunden über die ad militiam vagam gehörigen Personen, wenn sie erst nach Ueberreichung der Verzeichnisse angesucht werden, zu sorgen t). Diese Anzeige betrifft sowohl die ad militiam vagam als auch die ad militiam stabilem gehörigen Personen, weil das Gesetz von Militär-Personen überhaupt ohne diese Unterscheidung spricht. Ueber die ad militiam stabilem gehörigen Personen hat die Civil-Geistlichkeit die Tauf-Trauungs- und Todtenscheine sowohl vor als nach der Abschickung des erwähnten Verzeichnisses auszustellen; über die ad militiam vagam gezählten aber nur vor derselben, wie sich alles dieses aus Erwägung der Worte des Gesetzes und aus den (§. 5.) in der Geschichte des Jurisdictions Verhältnisses angeführten Verordnungen von selbst ergibt.

t) 19. May, 15. Sept. 1808. §. 4.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dolliner, Thomas

Von Errichtung und Umänderung der Beneficien, wie auch von der Einrichtung der Civil- und Militär-Seelsorge in den Oesterreichischen Ländern

Wien 1822

J.can.p. 300 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544791-7